



Schwerpunktt Themen: Umwelt, Energie und Baurechtsnovelle

- Dr. Klaus Wortmann, *Erfolge für Gemeinden: Die besten kommunalen Energieprojekte bei der EnergieOlympiade 2017*
- Sandra Annika Meyer, Lars Kaiser, *Zukunftsweisender Norden: Norddeutsches Verbundprojekt NEW 4.0 treibt die Energiewende voran – Roadshow in Planung*
- Sven Krassow, Daniel Hamann, *Das Gesamträumliche Plankonzept zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 in Schleswig-Holstein für den Sachbereich Windenergie*
- Norbert Portz, *Städtebaurechtsnovelle 2017: Auswirkungen für die Städte und Gemeinden*
- Reimer Steenbock, *Grundsteuer oder Straßenbaubeiträge? Apell für sachgerechte Entscheidungen*

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

69. Jahrgang · Oktober 2017

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Naturschutzgebiet „Ahrensee und nordöstlicher Westensee“

Foto: Daniel Kiewitz, Kronshagen

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktt Themen: Umwelt, Energie und Baurechtsnovelle

Aufsätze

Dr. Klaus Wortmann
Erfolge für Gemeinden: Die besten kommunalen Energieprojekte bei der EnergieOlympiade 2017250

Sandra Annika Meyer, Lars Kaiser
Zukunftsweisender Norden
Norddeutsches Verbundprojekt
NEW 4.0 treibt die Energiewende voran – Roadshow in Planung255

Sven Krassow, Daniel Hamann
Das Gesamträumliche Plankonzept zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 in Schleswig-Holstein für den Sachbereich Windenergie258

Norbert Portz
Städtebaurechtsnovelle 2017: Auswirkungen für die Städte und Gemeinden261

Reimer Steenbock
Grundsteuer oder Straßenbaubeiträge? Apell für sachgerechte Entscheidungen268

Rechtsprechungsberichte

BFH:
Spenden an kommunale Wählervereinigungen nicht nach § 10b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) begünstigt270

Aus der Rechtsprechung

Presserechtlicher Auskunftsanspruch
Umgrenzung des Kreises der Anspruchsteller
Abgrenzung zu gewerblichem Informationsangebot
Anforderungen an journalistisch-redaktionelle Angebote
Beschluss des OVG Schleswig vom 13.04.2017 – 3 LA 45/16271

Aus dem Landesverband274

Pressemitteilung276

Wir bitten um freundliche Beachtung des Beilagenhinweises.

Erfolge für Gemeinden: Die besten kommunalen Energieprojekte bei der EnergieOlympiade 2017

Dr. Klaus Wortmann

1 Die EnergieOlympiade: Auch im zehnten Jahr lebendig

Die EnergieOlympiade ist der Energiesparpreis für alle Städte, Gemeinden, Kreise und Zweckverbände in Schleswig-Holstein. Dieser Kommunalwettbewerb um die besten Energieprojekte hat sich seit 2007 zu einem Fixpunkt für alle energieinteressierten Kommunen im Land entwickelt. Er wurde ins Leben gerufen von der damaligen Innovationsstiftung Schleswig Holstein. Seit 2013 wird er im zweijährigen Turnus von der gemeinnützigen Gesellschaft für Energie und Klimaschutz (EKSH) fortgeführt. Ziel ist die Sensibilisierung der Kommunen für die Themen und Chancen kommunaler Energieprojekte und die Verbreitung guter Beispiele in der Region – mithin letztlich die Förderung der kommunalen Energiewende.

Die EnergieOlympiade belohnt das Engagement der Kommunen mit ansehnlichen Preisgeldern von pro Runde annähernd 100.000 Euro. Das Preiskonzept besteht seit 2015 aus den vier Disziplinen

- EnergieProjekt („Der Preis für Energieeffizienz“);
- ThemenPreis (mit wechselnden Schwerpunkten, 2017 im Fokus: E-Mobilität);
- EnergieKonzept (zukunftsweisende, in der Regel noch nicht umgesetzte Konzeptionen);
- EnergieHeld („Der Preis für engagierte Ehrenamtler“).

In diesen Disziplinen werden die siegreichen Kommunen mit ihren Projekten gesucht und prämiert. In der Jury vertreten sind neben der EKSH die Partner - die kommunalen Landesverbände, die Landesregierung (mit Schirmherr Minister Dr. Robert Habeck), die Investitionsbank Schleswig-Holstein und das Klima-Bündnis – sowie externe Experten.

Aus Sicht der Gemeinden ist dieser Wettbewerb besonders spannend – haben sie hier doch die Möglichkeit, mit ihren Vorzügen (z.B. Nähe zu regenerativen Erzeugungsanlagen, enge Bindung zu ihren Bürgern) auf Augenhöhe mit den größeren Städten und selbst Kreisverwaltungen zu punkten. Dies hat sich auch 2017 in besonderem Maße bestätigt.

2 Ergebnisse 2017 im Überblick

Auf die im Herbst 2016 erfolgte Ausschreibung bewarben sich 38 Kommunen mit 57 Wettbewerbsbeiträgen – eine stolze Zahl und ein deutlicher Zuwachs im Vergleich zur letzten Runde. Dabei haben 19 Newcomer das erste Mal mitgemacht, 19 Teilnehmer sind zum wiederholten Mal dabei. Aus Sicht der Veranstalter wurden somit beide Ziele der EnergieOlympiade erreicht: Neue Kommunen für das Energiethema zu begeistern und in den schon aktiven ein nachhaltiges Engagement zu fördern.

Das starke Teilnehmerfeld dieser Runde beweist das große kommunale Engagement im Energiebereich, das auch durch die Bundesförderung und die mittlerweile zahlreichen aktiven Energie- und Klima-

schutzmanager in den Kommunen des Landes vorangetrieben wird. Die Projekte kommen aus allen Landesteilen mit dem Kreis Nordfriesland (9 Beiträge) an der Spitze, gefolgt von den Kreisen Kreis Herzogtum Lauenburg (8), Pinneberg und Schleswig-Flensburg (7). Nur die Kreise Steinburg und Stormarn sowie die Städte Lübeck und Neumünster waren diesmal nicht dabei. 20 Beiträge kamen aus Gemeinden und 4 aus Zweckverbänden – auch eine Kirchengemeinde machte mit; 14 Beiträge kamen aus Kreisen, 15 aus Städten, 4 aus Ämtern. Am aktivsten waren die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Elmshorn (je 5 Beiträge), gefolgt von den Kreisen Rendsburg-Eckernförde (4), Plön und Herzogtum Lauenburg (je 3) sowie der Stadt Heide, dem Amt Eggebek und den Gemeinden Pellworm und Schafflund (je 2 Einreichungen). Einen Überblick zu den Teilnehmerkommunen, ihren Einreichungen und ihrer geographischen Verteilung gibt die Karte der „Energiesparkommunen 2017“ (s. Abb. 1).

3 Erfolgreiche Ämter und Gemeinden

Aus Sicht der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages geht



Abb. 1: Die Energiesparkommunen 2017

2017 als besonders erfolgreiches Jahr in die Annalen der EnergieOlympiade ein: So gab es in jeder der vier Disziplinen Sieger aus Ämtern und Gemeinden. 66.000 Euro, mehr als zwei Drittel des gesamten Preisgeldes, entfielen auf diese Kommunen. Im Folgenden werden, gegliedert nach Disziplin, kurz die Siegerkommunen aus diesem Bereich präsentiert.

3.1 EnergieProjekt: Gemeinde Kölln-Reisiek siegt in der Kategorie „Große technische Maßnahme“

In der Disziplin „EnergieProjekt“ werden die besten Energiespar- und Effizienz-Projekte in drei Kategorien gesucht. Bei der „Großen technischen Maßnahme“ (Investition über 50.000 Euro) setzte sich die Gemeinde Kölln-Reisiek vor den Toren Elmshorns mit ihrem Zukunftskindergarten vor starker Konkurrenz durch. Der Neubau eines Kindergartens wurde gleich als EnergiePlus-Haus angelegt, d.h., dass das Gebäude durch Energie sparende Konstruktion und Verbindung mit Energieerzeugung (PV-Anlage) rechnerisch mehr Energie erzeugt, als es verbraucht. Nach dem ersten Betriebsjahr konnte die Gemeinde zufrieden feststellen, dass der Plan aufgegangen ist und der Zukunftskindergarten seinen Namen zurecht trägt. Die Nutzer wurden früh in alle Entscheidungen eingebunden, die Baukosten blieben im Rahmen und auch der Betrieb und das pädagogische Konzept setzen darüber hinaus auf nachhaltige Umwelterziehung im Alltag. Auch deutschlandweit ein Vorbild, befand die Jury. Die Gemeinde ist stolz auf das Erreichte und kann sich obendrein über 10.000 Euro Preisgeld freuen.

In der zweiten Kategorie dieser Disziplin („Kleine technische Maßnahme“) gewann

die Landeshauptstadt Kiel mit einer überraschend kosteneffizienten und Energie sparenden Nachrüstung ihrer Müllverbrennungsanlage, die so noch mehr Energie aus Abfall für die Kieler Fernwärmeversorgung gewinnen kann. Die Idee entstand aus der Zusammenarbeit der Müllverbrennung Kiel (MVK) mit der Hochschule Flensburg und zeigt den Wert einer solchen Kooperation.

Schließlich konnte die Stadt Elmshorn den Siegerpreis in der dritten Kategorie „Organisatorische und Verhaltensmaßnahme“ für sich verbuchen. Die städtischen Auszubildenden entwarfen eine Energiespar-kampagne für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Relativ geringe Kosten führten zu merklichen Ein-

sparungen. Die eingesparten Energiekosten wanderten als zusätzlicher Anreiz gemäß dem 50:50-Prinzip auf das Konto des Azubi-Teams. Auf diese Weise werden kommunale Auszubildende zu Botschaftern des Energiespardenkens, wenn sie später in verschiedenen Bereichen der Verwaltung arbeiten.

3.2 ThemenPreis E-Mobilität: Gemeinden Klixbüll und Sprakebüll vorn, Eider-Treene-Sorge GmbH und Gemeinde Helmstorf Preisträger

Mit dem ThemenPreis E-Mobilität wurde erstmals im Land kommunales Engagement zur Förderung der E-Mobilität mit insgesamt 30.000 Euro Preisgeld prämiert. Hierbei räumten Ämter und Ge-



Abb. 3: Hauke Harder (eta Energietechnik GmbH), Dr.-Ing. Simon Rietz (AktivRegion Nordfriesland-Nord) und Bürgermeister Werner Schweizer mit dem Klixbüller Dörpsmobil



Abb. 2 Birger Paulsen (Bau- und Planungsausschussvorsitzender in der Gemeindevertretung) und Kindergartenleiterin Thekla Meier vor dem Zukunftskindergarten

meinden mit Ausnahme eines Preises alles ab, was es zu gewinnen gab. Auf dem ersten Platz teilen sich die beiden nordfriesischen Gemeinden Klixbüll und Sprakebüll das Siegertreppchen. Beide punkteten mit ihrem Dörpsmobil. Das Klixbüller kann damit aufwarten, das erste seiner Art in Schleswig-Holstein gewesen zu sein, nunmehr Vorbild für weitere Kommunen. Bereits seit 2016 betreibt die Gemeinde dieses elektrisch betriebene E-Mobil, das die Gemeinde zunächst für drei Jahre geleast hat und den Mitgliedern des eigens für diesen Zweck gegründeten Vereins elektrisches Car-Sharing ermöglicht. Zudem wurden mehrere Ladesäulen installiert, betrieben mit dem Windstrom aus den Windparks der Gemeinde. Ferner wurde eine einfache Buchungsmöglichkeit über das Internet eingerichtet inklusive der Möglichkeit, Mitfahrer mitzunehmen. Das passt zum Motto der Klixbüller „Teilen, das neue Haben“.

Nicht viel später als Klixbüll ging Sprakebüll mit einem ähnlichen Ansatz an den Start. Auch hier wurde ein Verein „e-mobiles Dorf Sprakebüll e.V.“ gegründet, speziell für die Nutzung des Sprakebüller Dörpsmobils. Auch dieses wird elektrisch betrieben, gespeist mit Strom aus dem Bürgerwindpark vor Ort. Dass die Kommune damit auch die Nahmobilität auf dem Land erhöht und vielleicht zum Verzicht auf den einen oder anderen Zweitswagen animieren kann sowie, dass Sprakebüll nach Aussagen von Bürgermeister Karl-Richard Nissen das Dorf mit der größten E-Mobilitätsdichte Deutschlands ist, verbuchte die Jury als weitere Pluspunkte. Die 15.000 Euro Preisgeld für den Siegerpreis in dieser Disziplin teilen sich somit beide Gemeinden brüderlich.

Auf den dritten Platz setzte die Jury gleichrangig drei Projekte, jeweils mit 5.000



Abb. 5: Michel Helten, Geschäftsführer Karsten Jasper, Yannek Drees und Joschka Weidemann vor einem E-Mobil der Eider-Treene-Soge GmbH



Abb. 4: Bürgermeister Karl-Richard Nissen (re.) und Gemeindevertreter Ullrich Grabert (Geschäftsführer Energieversorgung Sprakebüll eG, li.) vor dem Sprakebüller Dörpsmobil

fahrdienst nach Lütjenburg auf ein E-Mobil umgestellt. Der Fahrdienst wurde zuvor auf Akzeptanz getestet und wird zukünftig mit vier Nachbargemeinden zusammen betrieben. Die Jury sah darin eine besonders gelungene Verbindung von kommunaler Daseinsvorsorge mit zukunftsweisender Technik.

3.3 Energiekonzept: Region Flensburg gewinnt vor Amt Eggebek und Gemeinde Wöhrden

Auch die Disziplin „Energiekonzept“ wurde von Ämtern und Gemeinden dominiert. Der Sieg ging an die Region Flensburg, d.h. die 39 Flensburger Umlandgemeinden, die sich gemeinsam an die Arbeit machten, ein integriertes Klimaschutzkonzept für die ganze Region zu erstellen. Die erste Anerkennung kam schon durch das Bundesumweltministerium durch die

Euro prämiert. Neben der Regionalen Kooperation Westküste, zu deren Mitgliedern gleich vier Kreise gehören, gewann hier die Eider-Treene-Sorge GmbH als Regionalentwicklungsgesellschaft von acht Ämtern mit ihrem umfassenden Engagement zur Förderung der Elektromobilität. Dazu gehören zehn elektrisch betriebene Dienstwagen, elf frei zugängliche und kostenlos nutzbare Ladesäulen, zur Hälfte mit erneuerbarem Strom gespeist, die Beteiligung am Forschungsprojekt „ePowered Fleets Hamburg“ und ein Werbepaket inklusive Imagefilm. Die gelungene Verbindung von E-Mobilität und Tourismus in der Region fiel der Jury hier besonders vorteilhaft auf.

Ein weiterer Preis ging an die Gemeinde Helmstorf im Kreis Plön. Dort hat die Bürgermeisterin mit vielen Unterstützern aus der Gemeinde und darüber hinaus den bestehenden ehrenamtlichen Senioren-



Abb. 6: Helmstorf's Bürgermeisterin Birgitta Ford mit Ehemann (und Fahrer!) Michael Ford und Elke Schulz (re.), die den Fahrdienst gerne nutzt

Auszeichnung als Masterplan 100% Klimaschutz-Kommune 2016. Mit ihren besonders ambitionierten Klimaschutzzielen sind die Masterplan-Kommunen Vorreiter im Klimaschutz und beispielgebend für viele andere Städte, Gemeinden und Landkreise in Deutschland. Bis 2050 wollen sie ihre Treibhausgas-Emissionen um 95 Prozent gegenüber 1990 senken und ihren Endenergieverbrauch im gleichen Zeitraum halbieren. Die unter Beteiligung der Akteure in der Region erarbeitete Konzeption kann nun mithilfe von drei Klimaschutzmanagerinnen umgesetzt werden – immerhin 34 Gemeinden der Region sind auch hier dabei. Dieser umfassende Ansatz und die ungewöhnliche Breite der Kooperation überzeugten die Jury.

War das Amt Eggebek schon am ersten Preis beteiligt, legte es selbst noch ein Konzept vor, das die Jury auf den zweiten Platz setzte: Das Amt will Vorbild sein für



Abb. 8: Lars Fischer (stv. lfd. Verwaltungsbeamter) und Jacob Bundtzen (Amtsvorsteher) vor den Plänen des Amtes Eggebek



Abb. 7: Kooperation in der Region Flensburg: Lars Fischer und Amtsvorsteher Jacob Bundtzen (Amt Eggebek), Bürgermeister Martin Ellermann und Ute Runge (Harrislee), vorn: Klimaschutzmanagerin Julia Schirmacher und Jördes Wüstermann (SCS Hohmeyer|Partner GmbH)

wirtschaftlich sinnvollen Wärmenetzes, Nutzung nachhaltiger dezentraler Wärmeerzeuger für entferntere Gemeindegebiete und Einbeziehung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung im Ortskern. Die Gemeinde sieht in einem solchen Konzept auch eine Chance zur Steigerung ihrer Attraktivität, um der Landflucht entgegenzuwirken.

Dafür, dass die Städte nicht vollends leer ausgingen, sorgten die besonders ambitionierten Quartierskonzepte des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Elmshorn. Beide teilen sich den Sonderpreis über 5.000 Euro. Sie punkteten mit einem kalten Nahwärmenetz und innovativen Ideen zur Wärmenutzung und -speicherung: In Elmshorn soll Abwärme einer Hefefabrik genutzt werden, in Rendsburg ist ein Eisspeicher vorgesehen.

die „smarte“ Energiewende und nimmt mit seinem Konzept ein „smart grid“ zum Ausgangspunkt der Verknüpfung der zahlreichen erneuerbaren Energie-Anlagen im Amtsbereich. Ziel des Konzeptes ist die möglichst weitgehende Nutzung der in der Region produzierten erneuerbaren Energie vor Ort, indem intelligente Steuerung und Speicherung die Unregelmäßigkeiten erneuerbarer Erzeugung auszugleichen hilft. Das ambitionierte Konzept würde umgesetzt 100% CO₂-Einsparung in den Bereichen Wärme und Strom erlauben.

Die Gemeinde Wöhrden schließlich hatte Erfolg mit ihrem Konzept, das Vorbild für viele Landgemeinden in Schleswig-Holstein sein kann, da es viele Systemkomponenten einer zukünftigen Erzeugungsstruktur zusammenbringt: Aufbau eines



Abb. 9: Peter Bielenberg (Büro EnergieManufaktur Nord), Bürgermeister Peter Schoof, Eva Teckenburg (Klimaschutzmanagerin des Kreises), Rainer Carstens (Westhof Bio) und Tobias Kraft (Entwicklungsagentur Region Heide)

3.4 EnergieHeld: Dr. Uwe Kurzke von der Insel Pellworm

Im Wettbewerb unter vier von ihren Kommunen nominierten Kandidaten in der Disziplin „EnergieHeld“ entschied sich die Jury für eine Persönlichkeit, die aufgrund des Umfangs, des Einflusses und der Langjährigkeit der ehrenamtlichen Arbeit für kommunale Klimaschutz- und Energiepolitik beeindruckte: Dr. Uwe Kurzke, langjähriger Inselarzt auf Pellworm. Als gebürtiger Rheinländer lebt und arbeitet er seit 1987 auf Pellworm und hat dort von Anfang an ehrenamtlich Energiepolitik gemacht bzw. befördert, u.a. als Mitgründer der Pellwormer Energie AG, der Vereine „Watt+Mehr“ und „Ökologisch Wirtschaften“. Dabei dachte er immer ganzheitlich,

Tab. 1 Statistik „10 Jahre EnergieOlympiade“ (acht Wettbewerbsrunden)

	gesamt	dv. Ämter, Gemeinden, Zweckverbände
Bewerber-Kommunen	154	113
Anzahl Projekte	402	185
Sieger und Preisträger	84	43
Preisgelder	880.600 €	498.500 €
Kosteneinsparung/a ¹	(N=191) 7.634.985 €	(N=107) 1.868.388 €
Energieeinsparung/a ¹	(N=191) 173.866 MWh	(N=108) 32.345 MWh
Vermiedene CO ₂ -Emissionen ¹	(N=194) 106.834 t	(N=110) 41.952 t

¹Die Angaben zu den Kosten-, Energie- und CO₂-Einsparungen beziehen sich nur auf den Teil der Projekte (Anzahl in Klammern) mit konkret berechneten Angaben.



Abb. 10: Bürgermeister Jürgen Feddersen gratuliert Dr. Uwe Kurzke zur Auszeichnung als EnergieHeld 2017

ten, die andere zum Mitmachen anregt. Dass dies zum neunten Mal klappt, dazu will die EKSH auch zukünftig ihren Beitrag leisten. So ist nach der Sommerpause 2018 eine erneute Runde im kommunalen Energiewende-„Sport“ geplant. In erster Linie ist der Erfolg dieser Initiative jedoch abhängig vom Engagement so vieler tatkräftiger Haupt- und Ehrenamtler in den vielen Gemeinden des Landes. Dass diese sich in solch beeindruckender Zahl dem Wettbewerb stellen, spricht für ihr Selbstbewusstsein und den Wert der Energiepolitik für die Kommunen hierzulande. Bereits die Energieeffizienzprojekte ersparen den Kommunen rund 5,3 Mio. kWh Strom, Öl und Gas und damit 334.000 Euro jährlich. Auf 1.700 t CO₂-Einsparung beläuft sich der berechenbare Klimaschutz-Beitrag der Kommunen. Die CO₂-Einsparungen durch die eingereichten Konzepte und E-Mobilitätsprojekte liegen noch um ein vielfaches höher.

die Attraktivität des ländlichen Raums im Blick. So hat er maßgeblichen Anteil daran, dass Pellworm auf der Landkarte energieaktiver Kommunen in Schleswig-Holstein schon seit Langem vertreten ist, u.a. durch den Bürgerwindpark, der sich ausschließlich in der Hand Pellwormer Bürger befindet. Die Ehrung versteht der EnergieHeld des Jahres 2017 als Auszeichnung für den Verein, die Energie und die Menschen, die an den vielfältigen Aktivitäten auf der Insel beteiligt waren und sind.

4 Wer rastet rostet

Nach dem Eindruck dieser EnergieOlympiade zeigen die Kommunen Schleswig-Holsteins: Sie wollen von der Energiewende profitieren und zeigen dies auch in den ebenso zahlreichen wie nachahmenswerten und guten Projekten. Die EnergieOlympiade will den Akteuren weiteren Schwung verleihen und dem bereits bewiesenen Engagement eine Bühne bei-



Abb. 11: So sehen Sieger aus: Nach der Siegerehrung auf dem Aschberg am 31. Mai 2017

Die Broschüre (digital unter <http://www.energieolympiade.de/informationen/broschueren/>) und die Projektdatenbank verewigen die guten Taten aller Einreichenden und helfen der Verbreitung guter Beispiele. Seit 2007 hat sich die Projektdatenbank auf www.energieolympiade.de mit rund 400 Projekten aus acht Wettbewerbsrunden beeindruckend gefüllt. So kann inzwischen eine durchaus beeindruckende Statistik vorgelegt werden (s. Tab. 1). Über Stichwortsuche und Suchmenüs können Themen, Preisträger oder Regionen schnell gefunden werden

– als Basis für Erfahrungsaustausch und neue Projekte. Zusätzlich veranstaltet die EKSH thematische Workshops zur Verbreitung der herausragenden Projekte. Schließlich sind die derzeit rund hundert Klimaschutz- und Energiemanager (sofern man die Zahl der im selbst organisierten Netzwerk zusammengeschlossenen Personen zum Maßstab nimmt, s. die Karte auf (<http://www.eksh.org/themen/klimaschutznetzwerksh-der-kommunen/>) Aktivposten in den Kommunen, deren Arbeit auch durch einen Wettbewerb wie die EnergieOlym-

piade sichtbar wird. Der Klimawandel wird uns alle in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter beschäftigen. Alle Kommunen, die mitgemacht haben, zeigen: Energieverbrauch und CO₂-Emissionen zu verringern oder Energie intelligenter zu erzeugen und einzusetzen ist auf vielfältige Weise möglich und lohnt sich für alle.

Fotonachweis:

Abb. 10 und 11: EKSH,
Photowerkstatt Henrik Matzen
Alle Abbildungen sonst: EKSH

Zukunftsweisender Norden Norddeutsches Verbundprojekt NEW 4.0 treibt die Energiewende voran – Roadshow in Planung

Sandra Annika Meyer (HAW Hamburg), Lars Kaiser (EKSH)

Mit einer ungewöhnlichen Plakatkampagne machte diesen Sommer das norddeutsche Verbundprojekt NEW 4.0 auf sich aufmerksam: Von rund 200 Plakatflächen in Hamburg und Schleswig-Holstein prangte das Konterfei eines jungen Mannes, der in wetterfester Kleidung am Nordseestrand liegt und ein Foto von sich schießt. Das Irritierende: Das Motiv stand

auf dem Kopf – passend zum Slogan „Zeit, dass sich was dreht“. Doch wer steckte eigentlich hinter diesem Appell? Unter dem Titel NEW 4.0 hat sich in Hamburg und Schleswig-Holstein eine einzigartige Innovationsallianz mit rund 60 Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik herausgebildet. In einem länderübergreifenden Großprojekt soll gezeigt



Mit dieser bildstarken Plakatkampagne machte das Verbundprojekt NEW 4.0 im Sommer auf sich aufmerksam

werden, wie die Gesamtregion mit ihren 4,5 Millionen Einwohnern bereits 2035 zu 100 Prozent sicher, zuverlässig und kostengünstig mit regenerativem Strom versorgt werden kann. Die Abkürzung »NEW« steht dabei für die Norddeutsche EnergieWende und »4.0« beschreibt die Schwelle zur vierten industriellen Revolution: die Digitalisierung der Industrie und die intelligente Vernetzung der Systeme im Rahmen der Energiewende.

Nachhaltige Energieversorgung für den Norden

NEW 4.0 will eine nachhaltige Energieversorgung realisieren und damit die Zukunftsfähigkeit der Region stärken. Tatsächlich bilden Hamburg und Schleswig-Holstein eine optimale Modellregion, um die wichtigsten Herausforderungen für die Realisierung der Energiewende zu bewältigen. Denn während Hamburg als pulsierende Großstadt und starker Industriestandort einen besonders hohen Stromverbrauch hat, kommt dem Küstenland Schleswig-Holstein eine wichtige Rolle in der Produktion von Windenergie zu. Aber noch immer müssen Windenergieanlagen allzu häufig abgeregelt werden, denn ins Stromnetz kann nur so viel Energie eingespeist werden, wie auch verbraucht wird. Den Stromverbrauch bestmöglich mit der Erzeugung zu synchronisieren ist eines der Kernziele in NEW 4.0.

Das Projekt wird im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster Intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ mit rund 46 Millionen Euro durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert. Weitere 60-80 Millionen Euro investieren die beteiligten Unternehmen.

Die rund 60 NEW 4.0-Partner vereinen alle erforderliche Kompetenzen und Lösungspotentiale, um die Energiewende im Norden entscheidend voranzubringen. In circa 100 einzelnen Projektaktivitäten mit rund 30 Demonstratoren sollen die technologischen, marktbezogenen und



Anteil EE-Stromerzeugung am Bruttostromverbrauch



Die NEW 4.0-Modellregion: Während Schleswig-Holstein ein starker Windenergie-Produzent ist, liegt in der Metropolregion Hamburg ein starker Verbrauchschwerpunkt

gesellschaftlich relevanten Lösungsmöglichkeiten im Verbund erprobt werden. Alle diese Aktivitäten integrieren sich wiederum in sechs übergeordnete Use Cases – Anwendungsfälle für das Energiesystem der Zukunft.

Grüner Wasserstoff aus überschüssigem Windstrom

Ein NEW 4.0-Teilprojekt mit hohem Innovationsgrad wird zum Beispiel im schleswig-holsteinischen Haurup südlich der dänischen Grenze umgesetzt: Dort entsteht durch die Energie des Nordens GmbH ein Elektrolyseur zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff. Die Anlage soll hauptsächlich mit Windstrom betrieben werden – so lässt sich demonstrieren, wie überschüssiger, regenerativ erzeugter Strom sinnvoll genutzt werden kann, statt Windenergieanlagen unnötig abzuregeln. Der erzeugte Wasserstoff soll zum einen in die Gastransportleitung »DEUDAN« eingespeist werden, zum anderen soll der

Elektrolyseur aber auch mit einer Wasserstofftankstelle gekoppelt werden. Sie ermöglicht eine Versorgung von Kraftfahrzeugen wie Bussen und PKWs mit Elektroantrieb auf Brennstoffzellentechnik. Hierdurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Sektorenkopplung geleistet: Erst durch die Einbindung des Verkehrssektors und der Wärmeversorgung wird aus der Strom- eine Energiewende, die alle Lebensbereiche umfasst.

Flexibilisierung des industriellen Verbrauchs

In Hamburg als starkem Industriestandort wird dagegen ein ganz anderer Ansatz erprobt: Es geht hier vor allem um die Flexibilisierung des Energiebedarfs, der sich zukünftig stärker an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien orientiert.

Ein anschauliches Beispiel ist die Anpassung der Schmelzleistung im Stahlwerk von ArcelorMittal: „Das Einschmelzen im

Elektrolichtbogenofen ist ein komplexer Prozess, der von einer Vielzahl von Kenngrößen abhängt. Grundidee ist, den Arbeitspunkt des Elektrolichtbogenofens zu variieren, sodass mit einer elektrischen Leistung von ± 10 Megawatt (MW), ausgehend vom jetzigen Standard, geschmolzen werden kann. Dieses soll die Preisunterschiede zwischen Hochlast- und Niedriglastzeitfenstern an der Strombörse ausnutzen. Eine potenzielle Vermarktungsmöglichkeit wäre zum Beispiel, in Zeiten geringer Nachfrage stets mit einer um 10 MW erhöhten Leistung zu schmelzen („fast melting“ mit ca. 110%) und in Zeiten hoher Nachfrage entsprechend mit 10 MW weniger („slow melting“ mit ca. 90%)“, erklärt Teilprojektleiter Dr. Matthias Weng im NEW 4.0-Blog.

Mit solchen Projekten, die ganze Produktionsprozesse betreffen, betritt das Unternehmen Neuland – und kann unter Beweis stellen, dass auch und gerade die energieintensive Großindustrie ein wichtiger Partner für das Gelingen der Energiewende ist.

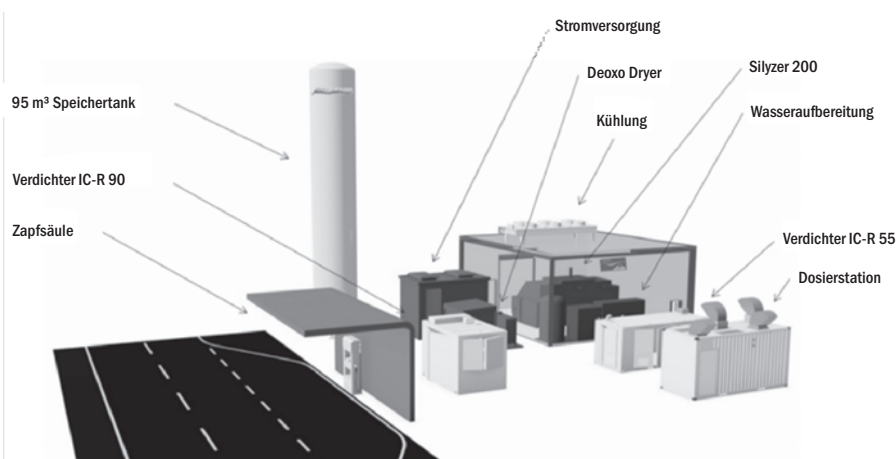
Dynamische Stromtarife für Haushaltskunden

Was die Industrie im großen Stil erprobt, gilt im Kleinen auch für den Endverbraucher: Auch in Privathaushalten kann der Energieverbrauch wesentlich intelligenter gesteuert werden. Im Rahmen von NEW 4.0 erproben dies die Stadtwerke Norderstedt: Ziel ist es, Strom überlegt zu verbrauchen und insbesondere speicherfähige Anwendungen zeitlich zu flexibilisieren. Schließlich gibt es in jedem Haushalt eine Menge Endgeräte, die den genauen Zeitpunkt, an dem sie Strom verbrauchen, ohne Schwierigkeiten verlagern können – Tiefkühlschränke oder Ladegeräte für Mobiltelefone sind dafür ein gutes Beispiel.

Nicht alle Geräte sind allerdings in gleichem Maße flexibel. Die Geräte zu unterschiedlichen Schaltkreisen zuzuordnen soll das Problem lösen. Zum Beispiel bieten über einen Farbcode gekennzeichnete Steckdosen die Wahl zwischen der bisherigen, kontinuierlichen Stromversorgung und der neuen, flexiblen Stromversorgung mit dynamischen Tarifen. Der ununterbrochen verfügbare Strom aus der weißen Steckdose wäre teurer, der günstige Strom aus einer roten Steckdose hingegen fließt nur zu festgelegten Zeiten und belohnt die Bereitschaft zur Verbrauchsanpassung. Gelingt es, den Verbrauch tausender Haushalte zusammenzufassen, steht ein flexibel zuschaltbares und skalierbares Kontingent elektrischer Verbraucher mit hoher Ausfallsicherheit zur Verfügung.

Bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung

Neben innovativen technologischen



NEW 4.0-Projektpartner Energie des Nordens wandelt regenerativ erzeugten Strom in Wasserstoff um und bringt ihn so auf die Straße

Projekten spielt auch das Thema Aus- und Weiterbildung im Projekt NEW 4.0 eine wichtige Rolle – denn wenn die Energiewende gelingen soll, braucht es kluge Köpfe. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst schnell für die wachsenden Anforderungen des sich rasant verändernden Zukunftsmarktes zu qualifizieren, sollen deshalb Qualifizierungsanforderungen definiert und Bedarfslücken durch gezielte akademische und berufliche Weiterbildungsangebote geschlossen werden.

Die Angebots- und Bedarfsanalyse wird die HAW Hamburg/CC4E federführend koordinieren und im Verbund mit der Fachhochschule Lübeck/WiE, der Fachhochschule Flensburg/WETI und der Handwerkskammer Hamburg durchführen. Daraus soll ein Ausbildungskonzept für geeignete akademische und berufliche Weiterbildungsangebote entstehen. Die länderübergreifende Zusammenarbeit von Hochschulen und Handels-/Handwerkskammern in der Modellregion Hamburg Schleswig-Holstein ist dabei einmalig.

Akzeptanz als Dreh- und Angelpunkt der Energiewende

Nicht nur in Sachen Aus- und Weiterbildung legt NEW 4.0 einen Fokus auf die Menschen in der norddeutschen Modellregion. Zentral ist auch die umfassende Akzeptanzförderung für das Projekt: Durch größtmögliche Transparenz und umfassende Aufklärung der Bevölkerung über das Projektvorhaben soll eine möglichst breite gesellschaftliche Zustimmung für die Entwicklung eines neuen Energiesystems erreicht werden. Akzeptanzfördernde Kommunikationsmaßnahmen wie die eingangs erwähnte Plakatkampagne spielen deshalb eine wichtige Rolle. Sozialwissenschaftliche Auswertungen zur Wirkung der Maßnahmen und zur Entwicklung der Akzeptanz sind somit ein wesentlicher Teil des Projekts.

Dahinter steht die Grunderkenntnis, dass es drei bedeutende Erfolgsfaktoren gibt, um die öffentliche Akzeptanz für Großprojekte zu steigern: nämlich die Informiertheit, das Interesse und das persönliche Involvement der Bürgerinnen und Bürger. NEW 4.0 hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit auf das Projekt aufmerksam zu machen und die Bevölkerung bestmöglich über dessen Hintergründe aufzuklären. Dabei geht es zum einen darum, das Verständnis für die Notwendigkeit der Energiewende zu fördern, zum anderen soll durch das Aufzeigen der technologischen, marktbezogenen und regulatorischen Lösungen, die im Projekt entwickelt werden, auch die Machbarkeit der Energiewende und deren Nutzen für die Modellregion aufgezeigt werden.

Dabei geht es nicht zuletzt um die Zu-

kunftsfähigkeit der norddeutschen Bundesländer, die durch NEW 4.0 gesichert wird. Denn das Projekt bringt immense Chancen für die regionale Wirtschaft mit sich – zum Beispiel durch die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen, aber auch durch die Schaffung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig leistet NEW 4.0 einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, weil die Umstellung der Stromversorgung auf regenerative Quellen eine wirkungsvolle CO₂-Minderung mit sich bringt. Der persönliche Nutzen des Projekts liegt also vor allem in der Etablierung einer sicheren Energieversorgung für nachfolgende Generationen, aber auch in wirtschaftlichen Faktoren wie einem wachsenden Arbeitsmarkt und den genannten neuen Möglichkeiten zur beruflichen Qualifizierung.

NEW 4.0 geht mit Roadshow auf Tour – Standorte gesucht

Um den zukunftsweisenden Ansatz des Projekts und seine Ziele so tief wie möglich in die Region hineinzutragen, ist auch eine NEW 4.0-Roadshow geplant, die während der Projektlaufzeit an vielen verschiedenen Orten in Schleswig-Holstein und Hamburg Station machen wird. Sie soll Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, NEW 4.0 besser kennenzulernen und dadurch zu verstehen, wie das Energiesystem der Zukunft aussehen wird. Kern der Roadshow ist ein großes Hauptexponat, auf dem die Modellregion zu sehen ist. Über schwenkbare Bildschirme können interessierte Besucher das Modell erkunden und via einer anschaulichen Augmented-Reality-Technologie mehr über das Projekt erfahren. „Anschauen, ausprobieren und verstehen lautet hier die Devise. Mit der NEW 4.0-Roadshow wollen wir die Energiewende zum Anfassen präsentieren“, erklärt Projektleiter Prof. Dr. Werner Beba. Gleichzeitig soll die Roadshow durch eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

Derzeit ist das Hauptexponat noch in Vorbereitung. Richtig losgehen wird es mit der Roadshow im kommenden Frühjahr. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Einbindung der regionalen und kommunalen Ebenen: Damit es gelingen kann, den Norden zu einem Vorreiter für die zukünftige Energieversorgung zu machen, sind Fürsprecher in Städten und Kommunen gefragt, die sich für die Projektbelange einsetzen und damit zu wichtigen Multiplikatoren für das Gelingen der Energiewende werden. Wer also Interesse daran hat, die NEW 4.0-Roadshow bei sich zu beherbergen – zum Beispiel im Rahmen eines Stadtfestes oder eines Klimatages – und damit auch die eigene Gemeinde für die Energiewende zu begeistern, wende sich gern an die unten genannten Ansprechpartner.

Weitere Informationen unter www.new4-0.de sowie auf Facebook unter @NorddeutscheEnergieWende4.0 und auf Twitter unter @NEW4_0

Kontakt

Sandra Annika Meyer
Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzförderung NEW 4.0

Tel.: 040/42875-9208

SandraAnnika.Meyer@haw-hamburg.de

Die Akzeptanzförderung für das Projekt NEW 4.0 ist angesiedelt am Competence Center für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (CC4E) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg und damit eng verbunden mit dem zentralen Projektmanagement für das Gesamtprojekt. Im Fokus der Akzeptanzförderung steht eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Lars Kaiser

Koordinierungsstelle Schleswig-Holstein
kaiser@eksh.org, Tel.: 0431-9805-850

Die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) ist die NEW 4.0-Koordinierungsstelle in Schleswig-Holstein. Zu den Kernaufgaben gehö-



Die geplante NEW 4.0-Roadshow will das Projekt anschaulich erklären und zeigen, wie der Weg zum Energiesystem der Zukunft aussieht

ren die Koordinierung der Maßnahmen der Akzeptanzwerbung für das Gesamtvorhaben in den Regionen Schleswig-Holsteins und die Koordinierung der

marktlichen und regulatorischen Aspekte gemeinsam mit den Ministerien in Schleswig-Holstein. Die Koordinierungsstelle stellt die Verbindung zur Landes-

regierung Schleswig-Holsteins dar und vernetzt die regionalen Partner sowie weitere Akteure.

Das Gesamträumliche Plankonzept zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 in Schleswig-Holstein für den Sachbereich Windenergie

Sven Krassow¹, Daniel Hamann²

Dass die Windenergie ein wesentlicher Baustein für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein ist, dürfte unbestritten sein. Mit mehr als 2.900 genehmigungspflichtigen Onshore-Windkraftanlagen bis Ende Dezember 2016 waren rund 5.900 Megawatt Nennleistung in Schleswig-Holstein installiert.³ Mit den weiteren rd. 320 Anlagen, die zwar genehmigt sind, sich aber noch vor der Errichtung bzw. Inbetriebnahme befinden, kann man in Kürze von mehr als 6.800 Megawatt Nennleistung in Schleswig-Holstein ausgehen.⁴ Mit 5,7 Gigawatt onshore und rund 1,4 Gigawatt offshore, die in Schleswig-Holstein ans Netz angeschlossen sind, ist die Windenergie zudem der größte Produzent von Strom aus Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein.⁵

Die Windenergie stellt zudem einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Deutschlandweit arbeiteten 2015 ca. 143.000 Beschäftigte in der Windenergiebranche, davon in Schleswig-Holstein ca. 12.000 Menschen.⁶

Allerdings ist die Art und Weise des weiteren Ausbaus der Windenergie in Schleswig-Holstein seit langem ein viel diskutiertes Thema. Bereits in 2012 wurde der Landesentwicklungsplan 2010, der die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Windenergie regelt, teilfortgeschrieben. Ziel dieser Teilfortschreibung war es, die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein auf bestimmte Flächen zu konzentrieren. Mit seinen Urteilen vom 25.01.2015⁷ erklärte das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG Schleswig) die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III jedoch für unwirksam.

Durch Kabinettsbeschluss und Planungserlass der Landesregierung vom 23.06.2015 wurde deshalb eine erneute

Teilfortschreibung des Windkapitels des Landesentwicklungsplans 2010 sowie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Am 30. Juni 2017 endete das erste Beteiligungsverfahren. Alle Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie das Verfahren der Flächenauswahl hat die Landesplanungsbehörde in einem Gesamträumlichen Plankonzept (Stand Dezember 2016) dargelegt. Im folgenden Beitrag soll dieses Gesamträumliche Plankonzept kurz dargestellt werden. Dabei werden auch die planungsrechtlichen Grundlagen genannt. Zudem soll erneut in aller Kürze auf die Urteile des OVG Schleswig vom 25.01.2015 eingegangen werden. Wegen der am 07.05.2017 durchgeführten Landtagswahl soll schließlich auch ein kurzer Ausblick auf das weitere Verfahren gegeben werden.

I. Die Urteile des OVG Schleswig vom 20.01.2015

Das OVG Schleswig hat in seinen Urteilen vom 25.01.2015⁸ die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eigenungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Die Antragsteller der zugrunde liegenden Verfahren fühlten sich durch die Planungen beeinträchtigt, weil sie außerhalb der ausgewiesenen Flächen Windenergieanlagen errichten und betreiben wollten. Bereits zuvor hatten die Antragsteller langfristige Nutzungsverträge mit den Grundeigentümern geschlossen.

Das OVG Schleswig hat die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen für unwirksam erklärt.

In formeller Hinsicht wurde beispielsweise der Planentwurf nachträglich durch die

Streichung von Gebieten und durch die Aufnahme des Gebiets Rieseby/Saxtorf geändert. Nach Ansicht des OVG Schleswig waren dies erhebliche Änderungen des Planentwurfs, weswegen eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig gewesen wäre.

In materieller Hinsicht hat das OVG Schleswig festgestellt, dass in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 die öffentlichen und privaten Belange entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) nicht gerecht abgewogen wurden. So habe etwa die Landesplanungsbehörde im gesamten Planungsprozess deutlich gemacht, dass keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden sollen, wenn die Kreise oder Gemeinden damit nicht einverstanden sind. Im Abwägungsverfahren seien zudem Flächen teilweise nur aufgrund der ablehnenden Haltung der Gemeinden gestrichen worden. Diese Flächen seien dann in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 als Tabuzonen behandelt worden. Nach Auffassung des OVG Schleswig würden jedoch Ergebnisse von Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheides nicht die Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ersetzen. Diese seien deshalb auch keine maßgeblichen Belange für eine durch eine Abwägung gesteuerte Planung. Der bloße Gemeindegewille dürfe somit nicht das alleinige maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan sein.

¹ Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Sven Krassow, LL.M., Zweckverband Ostholstein (Sierksdorf)

² Daniel Hamann studiert derzeit Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar

³ <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/W/windenergie.html> (abgerufen am 15.07.2017)

⁴ <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/W/windenergie.html> (abgerufen am 15.07.2017)

⁵ <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/W/windenergie.html> (abgerufen am 15.07.2017)

⁶ <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/2017/zukunftsbranche-windindustrie-ist-bundesweit-ein-starker> (abgerufen am 15.07.2017)

⁷ OVG Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 (für Planungsraum I) und 1 KN 17/13 (für Planungsraum III).

⁸ OVG Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, 1 KN 6/13 (für Planungsraum I) und 1 KN 17/13 (für Planungsraum III).

II. Der Kabinettsbeschluss der Landesregierung und die Anpassung des Landesplanungsgesetzes

Als Folge der Urteile des OVG Schleswig vom 20.01.2015 wurde durch einen Kabinettsbeschluss und einen Planungserlass der Landesregierung vom 23.06.2015 eine neue Teilfortschreibung des Windkapitels des Landesentwicklungsplans 2010 sowie eine sachliche Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Die Bestimmungen aller bisherigen Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans 2010 sollten nicht mehr angewendet werden. Dadurch sollte ein vorübergehender unkontrollierter Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verhindert werden.⁹

Darüber hinaus wurden durch das Gesetz zur Sicherstellung der Windenergieplanung (WEPSG-SH) im Jahr 2015 die §§ 18 ff. des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) geändert. Seitdem sind gemäß § 18a LaPlaG raumbedeutsame Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein vorläufig unzulässig. Nach § 18a Abs. 2 LaPlaG kann die Landesplanungsbehörde allerdings für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall Ausnahmen von der Unzulässigkeit zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.¹⁰

Das LaPlaG ist schließlich auch die gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und für die Neuaufstellung der Regionalpläne.¹¹ § 2 LaPlaG hat dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein als Landesplanungsbehörde den entsprechenden Planungsauftrag erteilt.

III. Das Gesamträumliche Plankonzept

Bevor nunmehr nachfolgend das Gesamträumliche Plankonzept (Stand Dezember 2016) vorgestellt wird, sollen zunächst die planungsrechtlichen Grundlagen kurz genannt werden.

1. Planungsrechtliche Grundlagen

Neben dem LaPlaG sind für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und für die Neuaufstellung der Regionalpläne insbesondere das ROG und § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) maßgeblich.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG kann das Land Schleswig-Holstein Raumordnungspläne für das Landesgebiet und Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufstellen, wobei gemäß § 8 Abs. 2 ROG die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landes-

gebiet zu entwickeln sind. Dabei sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der vorzunehmenden Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben, wie regelmäßige Windenergieanlagen, den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.¹² Mit der Festsetzung eines Ziels der Raumordnung wird also bewirkt, dass der Bau eines raumbedeutsamen Vorhabens, das im Widerspruch zu diesem Ziel steht, unzulässig ist.¹³

Neben den gesetzlichen Regelungen sind für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und für die Neuaufstellung der Regionalpläne die Vorgaben der oben genannten Urteile des OVG Schleswig vom 25.01.2015 sowie die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) von wesentlicher Bedeutung. So hat das BVerwG entschieden, dass eine Darstellung einer Konzentrationszone die ihr zugeordnete Negativwirkung nur dann besitze, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.¹⁴ Die planerische Entscheidung müsse nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten. Dem Planer sei es verwehrt, den Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan als Mittel zu benutzen, das ihm dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, dürfe er es nicht bewenden lassen.

Nach Auffassung des BVerwG müsse sich die Ausarbeitung eines Regionalplankonzepts zudem abschnittsweise vollziehen.¹⁵ In einem ersten Arbeitsschritt seien diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen würden sich in harte und weiche Tabuzonen untergliedern lassen. Harte Tabuzonen würden der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen dienen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen würden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst werden, in denen nach dem Willen der Gemeinden aus unter-

schiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden sollen.

Schließlich ist der vom BVerwG¹⁶ aufgestellte Grundsatz des „substanziellen Raumverschaffens“ zu beachten. Danach müsse sich die Windenergienutzung in den Konzentrationszonen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können.¹⁷ Größenangaben seien, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet sei, für sich genommen, dabei noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich sei dabei eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.¹⁸

2. Das Gesamträumliche Plankonzept

Wie bereits oben kurz ausgeführt, enthält das Gesamträumliche Plankonzept die Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Zudem beschreibt es das Verfahren der Flächenauswahl.

Ausweislich des Plankonzepts beruhen die grundsätzlichen Planungen der Landesplanungsbehörde auf einer Referenz-Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern, einem Rotordurchmesser von 100 Metern und einer Leistung von 3 MW. Diese Parameter sind u. a. entscheidend für die Berechnung des Flächenbedarfs und der Berechnung der notwendigen Abstandsflächen. Die für die Gesamthöhe angesetzten 150 Meter stellen einen deutschlandweit überdurchschnittlichen Wert dar.¹⁹ Dies erklärt sich mit den ebenfalls überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in Schleswig-Holstein und der sich daraus ergebenden

⁹ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2015/MP/150623_stk_mp_windenergie.html (abgerufen am 15.07.2017)

¹⁰ siehe auch LVerfG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.06.2016, LVerfG 3/15, LVerfG 1/16 und OVG Schleswig, Beschluss vom 10.09.2015, 6 a 190/13

¹¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/allgemein/landesplanung_landesplanungsgesetz.html (abgerufen am 15.07.2017)

¹² vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.04.2015, 4 CN 6.14; Erbuth, DVBl. 2017, 817

¹³ BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 3.02; BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2.12

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01

¹⁵ BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, 4 BN 25.09

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07; BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12

¹⁷ vgl. auch Gatz, Stephan, DVBl. 2017, 467

¹⁸ Stöfker, Wilhelm, LA Wind 2017

¹⁹ Leipziger Institut für Windenergie: Marktanalyse – Windenergie an Land 2015, unter: http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/marktanalysen-studie-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 15.07.2017)

größeren Leistungs- und Ertragsmöglichkeit der Windkraftanlagen.²⁰ Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen werden im Plankonzept nicht festgelegt. Allerdings werden Potenzialflächen, auf denen eine Errichtung von mindestens 3 Windenergieanlagen nicht möglich ist, ausgeschlossen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind zudem Potenzialflächen, die kleiner als 15 ha sind.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG enthält das Gesamträumliche Plankonzept Ausführungen zu den harten und weichen Tabuzonen sowie zum Abwägungsvorgang.

Zu den harten Tabuzonen zählt das Plankonzept u.a. solche Gebiete, die stark durch Bebauung dominiert sind und die schon aus bau- und immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind. Dazu gehören z.B. der überplante Innenbereich nach § 30 BauGB und der nicht überplante Innenbereich nach § 34 BauGB. Zu den harten Tabuzonen gehören zudem straßenrechtliche Anbauverbotszonen, Binnenwasserstraßen, militärische Liegenschaften sowie verschiedene Schutzstreifen und Gebiete an Gewässern. Darüber hinaus gelten nach dem Plankonzept als harte Tabuzonen Naturschutzgebiete, der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und gesetzlich geschützte Biotope. Schließlich werden auch Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m auf der Basis von § 9 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes als harte Tabuzonen eingestuft. Insoweit ist jedoch insbesondere fraglich, ob Naturschutzgebiete tatsächlich als harte Tabuzonen eingestuft werden dürfen. Im Plankonzept wird als Begründung dafür das in den Verordnungen zu den Naturschutzgebieten enthaltene Verbot der Errichtung baulicher Anlagen angeführt. Dieses Bauverbot kann jedoch über Ausnahme- und Befreiungstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überwunden werden, so dass es sich bei diesen Gebieten wohl lediglich um weiche Tabuzonen handeln dürfte.²¹ Zumindest aber bedarf es einer näheren Befassung mit der konkreten Situation, weshalb auch deshalb nur eine Einstufung als weiche Tabuzone in Betracht kommen dürfte.²² Auch das OVG Schleswig hat dazu in seinen oben genannten Entscheidungen vom 20.01.2015 ausgeführt, dass es sich bei Naturschutzgebieten zwar um Bereiche handelt, in denen häufig die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen konfliktieren, ihnen aber nicht zwangsläufig entgegenstehen und deshalb nicht ohne Abwägung generell aus der Windenergienutzung ausgeschlossen werden dürfen. Darüber hinaus ist kritisch zu hinterfragen,

ob in Schleswig-Holstein Waldflächen als harte Tabuzonen eingestuft werden dürfen. In der Rechtsprechung wird teilweise die Auffassung vertreten, dass Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind.²³ Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern ist zwar gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG unzulässig. Allerdings ist insoweit fraglich, ob die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, die Waldflächen berührt, stets mit deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart verbunden ist.²⁴ Schließlich ist fraglich, ob auch der im Plankonzept festgelegte Abstandspuffer von 30 m um Waldflächen als harte Tabuzone angesehen werden darf.²⁵

Die im Gesamträumlichen Plankonzept genannten weichen Tabuzonen lassen sich in drei Oberkategorien einordnen, nämlich in die Kategorien „Schutz von Siedlungen und Infrastruktur“, „Schutz besonderer Kulturgüter und Naturräume mit herausragender Bedeutung“ und „allgemeiner Tier- und Naturschutz“. In der Kategorie „Schutz von Siedlungen und Infrastruktur“ wird beispielsweise ein Abstandspuffer von 550 Metern um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion im Anschluss an die als harte Tabuzone eingestufte Abstandzone von 250 Metern vorgesehen. In der Kategorie „Schutz besonderer Kulturgüter und Naturräume mit herausragender Bedeutung“ gelten als weiche Tabuzone beispielsweise die Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte der Lübecker Altstadt. Als weiche Tabuzone in der Kategorie „allgemeiner Tier- und Naturschutz“ gilt schließlich z.B. das Dichtezentrum für Seeadlervorkommen in den Kreisen Plön, Segeberg und Ostholstein. In einem letzten Abwägungsprozess wurden im Gesamträumlichen Plankonzept diejenigen Flächen mit Hilfe von Abwägungskriterien von den Potenzialflächen abgezogen, die bei entsprechender Einzelfallbetrachtung besonderes Gewicht gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet haben. Diese Abwägungskriterien wurden wiederum in die Oberkategorien „Zielbereich Siedlungsstruktur und -entwicklung sowie Daseinsvorsorge/Schutzbereich Mensch und Gesundheit“, „Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung“, „Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Gebiets- und Artenschutz“, „Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung/Schutzgebiet Boden und Wasser“ sowie „Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter“ eingeteilt. Im Gesamträumlichen Plankonzept wurde für die Abwägung zudem eine Zuordnung der Abwägungskriterien zu unterschiedlichen Prioritäten vorgenommen. Insoweit ist zu erwähnen, dass eine

solche Prioritätenzuordnung bei einigen Abwägungskriterien, wie z.B. beim Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung“, fehlt.

Darüber hinaus enthält das Gesamträumliche Plankonzept im Anhang einen Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung. In diesem Anhang sind die Abwägungskriterien erneut tabellarisch aufgeführt. Das im Plankonzept genannte Abwägungskriterium „Tärlräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern“ fehlt jedoch darin.

Im Ergebnis sollen in Schleswig-Holstein ausweislich des neuen Plankonzepts 354 Vorranggebiete (ohne Berücksichtigung von Repoweringflächen) ausgewiesen werden, welche eine Gesamtfläche von 31.353 ha haben. Dies entspricht ca. 2% der Landesfläche. Zudem ergibt sich aus dem Plankonzept, dass landesweit das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche ca. 4,75% beträgt. Nach Auffassung der Landesplanungsbehörde seien Konzentrationsflächen für Windenergienutzung in dieser Größenordnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung geeignet, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Allerdings gibt es dazu weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung einen festen bzw. einheitlichen Wert, um feststellen zu können, ob der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum gegeben wird.²⁶ Zudem gibt es in der Rechtsprechung verschiedene Ansätze, welche Flächen dafür als Bezugsgrößen verwendet werden.²⁷ Beispielsweise hat das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 22. September 2015²⁸ entschieden, dass ein Verhältnis

²⁰ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/faktenAusbauWindenergie.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 15.07.2017)

²¹ vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12 NE

²² vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 OVG

²³ vgl. Urteil des Thüringer OVG vom 08.04.2014, 1 N 676/12; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, 2 A 2.09; OVG Niedersachsen, Urteil vom 23.01.2014, 12 KN 285/12

²⁴ vgl. kritisch dazu OVG Thüringen, Urteil vom 08.04.2014, 1 N 676/12

²⁵ vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014, 12 KN 29/13

²⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07; BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, 4 C 7/09

²⁷ vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016, 4 BN 49.15

²⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.09.2015, 10 D 82/13 NE

von 3,4 % der ausgewiesenen Flächen zu den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen sehr niedrig ist. Als Beispiel für ein Verhältnis, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, hat das OVG Nordrhein-Westfalen demgegenüber das Urteil des VG Hannover vom 24. November 2011²⁹ zitiert. Darin ist das VG Hannover von einem Anhaltswert von 10% ausgegangen.

Würde man schließlich der Auffassung folgen, dass es sich bei Naturschutzgebieten³⁰ und Waldflächen³¹ jeweils nicht um harte Tabuzonen handelt (siehe dazu oben), so dass diese grundsätzlich für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten, würde sich das Verhältnis der gesamten Vorranggebiete zu der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden, einer Planung zugänglichen Fläche sogar nochmals verringern.

IV. Landtagswahl und Ausblick

Für den derzeit laufenden Planungsprozess ergibt sich die Besonderheit, dass in Schleswig-Holstein während des Zeitraums des Beteiligungsverfahrens ein neuer Landtag gewählt wurde. Ein Blick in den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung³² zeigt, dass der Ausbau der Windenergie als zentrales Zukunftsprojekt und als wichtiger Wirtschaftsfaktor für das Land Schleswig-Holstein angesehen wird. Bis zum Jahr 2025 soll die Onshore-Windenergienutzung eine Leistung von 10 Gigawatt erbringen. Dabei wird davon ausgegangen, dass für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung ca. zwei Prozent der Landesfläche als Eignungsgebiete für Windkraft benötigt werden.

Nach den Plänen der neuen Landesregierung sollen darüber hinaus die Regionalpläne Wind auf der Grundlage der Stellungnahmen der Kommunen, der Träger öffentlicher Belange und der allgemeinen Öffentlichkeit grundlegend überarbeitet

werden. Dazu sollen auch die Kriterien überprüft werden, um die größtmögliche Akzeptanz vor Ort zu erzielen. Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, wird zusätzlich zu den bestehenden Mindestabständen ein neues Kriterium für die Genehmigung verankert. Im Außenbereich soll der Mindestabstand die dreifache Anlagenhöhe bis Rotorblattspitze, bei Siedlungen die fünffache Anlagenhöhe sein, so dass der Abstand zu einer 200 Meter hohen Anlage im Außenbereich 600 Meter (vorher 400 Meter) und bei Siedlungen 1.000 Meter (vorher 800 Meter) beträgt.³³

Die neue Landesregierung möchte zudem die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinden, soweit es der gesetzliche Rahmen und die Vorgaben des OVG Schleswig zulassen, bei der Ausgestaltung der windenergetischen Nutzung stärken. Hinsichtlich ehemaliger Eignungsgebiete und bei Bestandsanlagen an den windreichen Küstenstandorten soll stärker auf das Repowering gesetzt werden. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob bei Altanlagen mit Bestandschutz außerhalb der Potenzialflächen Repowering zulässig ist, um eine Erhöhung der Abstände zu Siedlungsflächen zu ermöglichen.

In jedem Fall ist davon auszugehen, dass ein zweites Beteiligungsverfahren erfolgen wird, in dem erneut Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus werden die Planentwürfe wie angekündigt überarbeitet. Damit wird auch eine Änderung der Abwägungskriterien und ihrer Gewichtung bzw. Priorisierung verbunden sein. Bei der Umsetzung des von der neuen Landesregierung geplanten Vorhabens, die Mindestabstände zu erhöhen, würde sich zudem der Potenzialflächenanteil deutlich verringern.³⁴ Insoweit ist der vom BVerwG in seinem Beschluss vom 12.05.2016³⁵ auf-

gestellte Rechtssatz zu beachten: Je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssten die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt. Um der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein also in Zukunft substanziell Raum zu schaffen, werden vermutlich die Anforderungen bei anderen Kriterien reduziert werden müssen.

Ob die neuen Pläne vor diesem Hintergrund tatsächlich in 2018 in Kraft treten³⁶, bleibt abzuwarten.

²⁹ VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09

³⁰ nach Angaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es in Schleswig-Holstein 200 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 51.619 Hektar (Stand 30.06.2017); vgl. auch <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/naturschutzgebiete.html> (abgerufen am 15.07.2017)

³¹ laut Ziffer 2.3.2.10 des Gesamträumlichen Plankonzepts beträgt die landesweite Waldfläche insgesamt ca. 173.000 ha, was 11% der Landesfläche entspricht; vgl. auch https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wald/wald_01_Allg_01_WaldSH.html (abgerufen am 15.07.2017)

³² Landesverbände SH der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Landes Schleswig-Holstein, unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/koalitionsvertrag218.pdf> (abgerufen am 15.07.2017)

³³ kritisch dazu Wegner, Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 28 vom 14.07.2017, S. 6

³⁴ vgl. Wegner, Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 28 vom 14.07.2017, S. 19

³⁵ BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016, 4 BN 49.15

³⁶ vgl. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Windenergie/faq/faq_node.html (abgerufen am 13.07.2017)

Städtebaurechtsnovelle 2017: Auswirkungen für die Städte und Gemeinden

Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bonn/Berlin

A. Vielzahl von Städtebaurechtsnovellen in einer Legislaturperiode

Die Städtebaurechtsgesetzgebung der 18. Legislaturperiode war von bisher nie dagewesenen Aktivitäten geprägt. Es folgte Novelle auf Novelle. Die erste Novelle von August 2014 führte für die

Länder eine Sonderregelung zur Windenergie (Abstandsflächenregelung) ein. Die folgenden beiden Novellen vom November 2014 und Oktober 2015 hatten städtebaurechtliche Erleichterungen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zum Ziel. Am 13. Mai 2017 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie

2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ in Kraft getreten.¹ Unter die bereits im Titel zum Ausdruck kommende Zweiteilung fällt zum einen die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2011/92/EU vom 16. April 2014. Zum anderen wurde das Städtebaurecht (BauGB / BauNVO / PlanZV) mit dem Ziel novelliert, die Innenentwicklung zu stärken.

In Abänderung des gerade novellierten BauGB ist weiter am 02. Juni 2017 das

¹ BGBl. I Nr. 25 vom 12. Mai 2017, S. 1057.

„Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (UmwRG)“ in Kraft getreten.² Hinzu kommt die Änderung des BauGB durch das seit dem 06. Juli 2017 geltende „Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes“ (Hochwasserschutzgesetz II).³ Änderungen im Städtebaurecht ergeben sich auch aus dem neuen „UVP-Modernisierungsgesetz“ sowie aus der am 06. September 2017 in Kraft getretenen zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung. Auch die seit dem 09. Juni 2017 geltende neue Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – hat städtebaurechtliche Auswirkungen. All diese zeitlich kurz aufeinander folgenden Novellen mussten und müssen Städte und Gemeinden jeweils neu beachten und vor Ort umsetzen. Folge dieser Vielzahl von Novellen ist, dass das Städtebaurecht noch komplexer geworden ist. Für die Städte und Gemeinden sowohl als Verantwortungsträger der Bauleitplanung als auch als Genehmigungsbehörden wird es dadurch im Vollzug noch schwieriger umsetzbar.

B. Difu-Planspiel zum Städtebaurecht und besonders diskutierte Neuregelungen

Der Gesetzentwurf der Städtebaurechtsnovelle ist vor der endgültigen Beschlussfassung durch den Gesetzgeber in bewährter Tradition in einem Planspiel des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) von ausgewählten Städten und Gemeinden (Bamberg, Köln, Leipzig, Sylt, Tübingen, Zingst) erprobt worden. Ein derartiges Planspiel, mit dem insbesondere die Praxistauglichkeit eines Gesetzes untersucht wird, macht auch für andere kommunalrelevante Gesetzgebungsverfahren Sinn. Aus kommunaler Sicht sollten derartige Planspiele vor Inkrafttreten von Gesetzen daher weit über das Städtebaurecht hinaus zur Anwendung kommen. Besonders diskutiert wurden in dem Städtebaurechts-Planspiel von den daran beteiligten Kommunen der neue § 13b BauGB mit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, die Pflicht zur Internet-Bekanntmachung nach § 4a Abs. 4 BauGB sowie die Anforderungen an den Lärmschutz für das in § 6a BauNVO neu geschaffene Urbane Gebiet.

C. Bedeutung und Auswirkungen der Städtebaurechtsnovelle für die Kommunen

Inhaltlich bringt die BauGB-Novelle 2017 zum einen in Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie für die Kommunen formale Änderungen des Bauleitplanverfahrens

mit sich. Zum anderen ist zur „Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ die Schaffung der neuen Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet“ in § 6a BauNVO hervorzuheben. Hiermit kann eine stärkere Verdichtung und ein Mehr an Nebeneinander der verschiedensten Nutzungsarten inklusive der Wohnnutzung erreicht werden. Im Einzelnen:

I. Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie

Bereits mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 (EAG Bau) wurde die Umweltprüfung im Sinne einer Verfahrenskonzentration als Regelprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgestaltet. Sie gilt sowohl für die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) als auch für Projekte (UVP-Richtlinie). Die Durchführung eines einheitlichen Umweltprüfverfahrens hat sich in der kommunalen Praxis bewährt.⁴ Insoweit ist es zu begrüßen, dass das von der Bundesregierung zur Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens beauftragte Rechtsgutachten⁵ zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Abkehr von der bisherigen und umfassenden Integration der Umweltprüfung in die Bauleitplanung nicht erforderlich ist. So verlange auch die Tatsache, dass bei Bebauungsplanverfahren der Projektträger und die Genehmigungsbehörde identisch sind, eine solche Abkehr nicht.⁶ Im Ergebnis erwarten die Gutachter durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in das BauGB keinen signifikanten Mehraufwand für die kommunale Planungspraxis. Dennoch dürfte diese Frage immer von den Rahmenbedingungen in den Städten und Gemeinden vor Ort und dem jeweiligen Umsetzungsprozess abhängen. Im Einzelnen:

1. Ergänzungen im Katalog der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Beim Katalog der Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind drei kleinere Änderungen erfolgt, die aber im Ergebnis für die kommunale Planungspraxis kaum ins Gewicht fallen:

- In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB ist als neuer und zu berücksichtigender Belang die „Fläche“ aufgeführt. Dennoch dürfte hiermit neben dem eigenen und bereits aufgeführten Schutzgutbegriff „Boden“ für Städte und Gemeinden keine Erweiterung des Prüfumfanges verbunden sein. Denn das flächensparende Bauen war schon bisher ein durch die Bebauungsplanung verfolgtes Ziel, insbesondere nach Maßgabe der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 S. 1-4 BauGB (Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung, andere Maßnahmen der Innenentwicklung, „Landwirtschaftsklausel“).

- Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind künftig bei der Betrachtung der Wechselwirkungen auch die Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete (Nr. 7b) und damit die Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes einzubeziehen. Zwar zeigte sich im Planspiel des Difu zur Städtebaurechtsnovelle, dass der Belang „erheblich betroffenen Lebensstätten streng geschützter Arten“ schon nach der bisherigen Rechtslage in die Betrachtung der Wechselwirkungen einbezogen wird. Denn er findet bereits unter den Auswirkungen auf „Tiere und Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB Berücksichtigung⁷; dennoch dürften sich im Einzelfall je nach Art des festzusetzenden Baugebietstyps und der Nähe der Planungsflächen zu den benachbarten FFH- oder Vogelschutzgebieten durchaus erweiterte Prüfungen ergeben.
- Neu im Katalog der beispielhaft aufgeführten Belange wurde die Regelung des § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB aufgenommen. Danach sind auch die „Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach dem Buchstaben a) bis d) und i) zu berücksichtigen“. Diese Vorgabe, mit der auch der Gefahr einer mangelhaften Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vorgebeugt werden sollte, gilt unbeschadet der Anforderung nach § 50 S. 1 BImSchG. Mithin handelt es sich bei der Neuregelung um Sachverhalte außerhalb des Störfallrechts. Bei dem Begriff der „Anfälligkeit“ eines Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen kann es sich sowohl um Ereignisse handeln, die von dem Vorhaben selbst hervorgehen (Bsp.: Explosion) als auch um solche, die auf das Vorhaben einwirken (Bsp.: Hochwasser).⁸

² BGBl. I Nr. 32 vom 01. Juni 2017, S. 1298.

³ BGBl. I Nr. 44 vom 05. Juli 2017, S. 2193.

⁴ Siehe Bunzel/Frölich/Strauss/Schäfer/Lau/Specovius, Planspiel zum EAG Bau von 2004.

⁵ Battis/Moench/Uechtritz/Mattes/von der Groeben, Rechtsgutachten zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des EU-Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („UVP-Richtlinie“).

⁶ Siehe Fußnote 5, S. 63 ff.

⁷ Planspiel zur Städtebaurechtsnovelle 2016/2017 des Difu, S. 23 f.

⁸ BT-Drucks. 18/10942, S. 40.

Dabei ist von den Städten und Gemeinden keine theoretisch-abstrakte Untersuchung anzustellen. Vielmehr muss mit einer gewissen konkreten Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass das geplante Vorhaben gegenüber Unfällen Risiken aufweist, die naheliegen. Untersuchungen von Städten und Gemeinden „ins Blaue hinein“ ohne konkrete Anhaltspunkte sind deshalb nicht erforderlich.⁹ Vor diesem Hintergrund sind konkrete Anhaltspunkte für schwere Unfälle oder Katastrophen bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB eher ersichtlich als dies bei allgemeinen Festsetzungen eines Baugebiets nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauNVO und der hiervon ausgelösten „Angebotsplanung“ der Fall ist. Hier dürfte daher die Reichweite der Ermittlungspflicht nach § 2 Abs. 3 BauGB eingeschränkt sein.

- Exkurs: Nicht in Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, sondern durch das seit dem 06. Juli 2017 geltende Hochwasserschutzgesetz II wurde die Begrifflichkeit des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB dahingehend konkretisiert, dass die „Belange des Hochwasserschutzes“ vor allem auch die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden umfassen.

2. Neuregelungen beim Beteiligungsverfahren

Infolge der Umsetzung der UVP-Richtlinie soll mit den Neuregelungen im BauGB auch eine bessere Information und Beteiligung der Öffentlichkeit erreicht werden. Dies erfolgt insbesondere durch Klarstellungen und Neuerungen:

- Klarstellung bei Auslegungsfrist (§ 3 Abs. 2 BauGB)

In § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB wird klargestellt, dass die Entwürfe der Bauleitpläne mit ihrer Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen und bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auch bei einem Fristbeginn im Monat Februar für die Dauer von „mindestens 30 Tagen“ (nicht mehr: Monatsfrist) ausliegen müssen. Weiter ist bestimmt, dass die Entwürfe der Bauleitpläne „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen sind“.

Dieser Ausnahmefall des wichtigen Grundes kann etwa bei besonders komplexen Planverfahren vorliegen.¹⁰ Hiervon kann dann ausgegangen werden, wenn der Umweltbericht aufgrund einer Vielzahl unterschiedlich zu bewertender und umfangreicher umweltbezogener Plangutachten besonders kompliziert ist.¹¹ Ein wichtiger Grund kann sich aber auch aus einer besonderen Komplexität des Pla-

nungsprozesses, etwa bei der Überplanung einer denkmalgeschützten oder/und politisch hoch umstrittenen innerstädtischen Lage ergeben.¹² Sofern die Gemeinde nachvollziehbar davon ausgehen konnte, dass kein wichtiger Grund für die Verlängerung der Auslegungsfrist vorlag, ist eine diesbezügliche fehlerhafte Einschätzung nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB ein unbeachtlicher Fehler. Daher ist den Gemeinden zu empfehlen, die Entscheidung über die Notwendigkeit einer längeren Auslegungsfrist in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.¹³

- Verpflichtende und „Soll“-Nutzung des Internets (§§ 4a, 6a, 10a BauGB)

Ein neuer § 4a Abs. 4 BauGB gibt nunmehr vor, dass Städte und Gemeinden den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Bauleitpläne und die auszulegenden Unterlagen auch in das Internet der Gemeinde einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes (s. Art. 6 Abs. 5 UVP-Richtlinie und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) zugänglich zu machen haben. Während § 4a BauGB bislang nur die Möglichkeit vorsah, für Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung das Internet ergänzend zu nutzen, ist die Nutzung des Internets damit durch die Städte und Gemeinden verpflichtend erforderlich.

Zur nötigen Einstellung in das Internet kann die Gemeinde sowohl ihre eigene Internetseite als auch die eines externen Anbieters nutzen. Der obligatorischen Einstellung in das Internet ist genüge getan, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der jeweiligen Gemeinde, für die Öffentlichkeit auf einer frei zugänglichen Internetseite „auffindbar und abrufbar“ sind.

Die verpflichtende Nutzung des Internets stellt auch aus Sicht der Städte und Gemeinden einen Schritt zur weiteren Optimierung und Transparenz der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dar, zumal viele Kommunen bereits heute eine entsprechende Zurverfügungstellung entwickelt haben. Bei der Einstellung von Stellungnahmen und Gutachten ist allerdings erforderlich, dass auch der Datenschutz und das Urheberrecht von den Städten und Gemeinden beachtet werden.¹⁴ Daher ist den Städten und Gemeinden dringend zu empfehlen, in die Verträge mit den zu beauftragenden Planungsbüros eine klarstellende Klausel über die Verwendung der Unterlagen und Daten im Internet zu treffen.¹⁵

Auch kann die Einstellung in das Internet mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein, wenn Dokumente in barrierefreie und lesbare digitale Formate umgewandelt werden müssen.¹⁶ Mit der Vorgabe in § 4a Abs. 4 BauGB, wonach innerhalb der ortsüblichen Bekanntmachung die auszulegenden Unterlagen auch über ein zen-

trales Internetportal des Landes zugänglich zu machen sind, setzt der deutsche Rechtsgeber Art. 6 Abs. 5 UVP-Richtlinie um. Die Ausgestaltung der Bekanntmachung im Internet des Landes ist nach Maßgabe der Vorgaben des UVP-Moderisierungsgesetzes vom deutschen Gesetzgeber als Landessache bestimmt worden.

Hervorzuheben ist, dass die Einstellung in das Internet jeweils „zusätzlich“ zur ortsüblichen Bekanntmachung erfolgen muss. Auch die Verpflichtung der Gemeinde, den Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (§ 6a Abs. 2 BauGB) sowie einen in Kraft getretenen Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a Abs. 2 BauGB) in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen, hat das Ziel der verbesserten Nutzung raumbbezogener Entscheidungen der Bauleitplanung. Die beiden Vorgaben für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan sind als „Soll-Regeln“ formuliert. Daher steht den Kommunen ein Ermessensspielraum zu. Folge ist, dass keine Notwendigkeit nach Art. 4 Abs. 6 der RL 2007/2 EG vom 14.03.2007 (INSPIRE-RL) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur ausgelöst wird.

Für die Beachtlichkeit bei der Einhaltung der Vorgaben zur Einstellung in das Internet ist der geänderte § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu berücksichtigen. Danach ist es für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, nicht jedoch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen, da der Aufbau und die Funktionsfähigkeit von zentralen Internetportalen der Länder außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Gemeinde liegen.¹⁷

- Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 4c BauGB)

Als klarstellende und die bisherige Praxis

⁹ Uechtritz, in BeckOK BauGB, § 2 Rn. 90.

¹⁰ Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/10942, S. 39.

¹¹ Planspiel zur Städtebaurechtsnovelle 2016/2017 des Difu (Planspiel), S. 31.

¹² So mit Recht: Vogelmann, Pfalzgraf, Weber, Die Novelle des Städtebaurechts 2017, Hessische Städte- und Gemeinde-Zeitung 2017, 199, 202.

¹³ Planspiel, S. 32.

¹⁴ Planspiel, S. 34 f.

¹⁵ So auch Vogelmann, Pfalzgraf, Weber, Die Novelle des Städtebaurechts 2017, Hessische Städte- und Gemeinde-Zeitung 2017, 199, 203.

¹⁶ Bunzel, Neues Städtebaurecht im Planspieltest – Die Novelle 2016/2017 ZfBR 2017, 220, 222.

¹⁷ So auch Bunzel, a. a. O. S. 222.

bestätigende Neuregelung¹⁸ kann die Norm in § 4c BauGB angesehen werden. In § 4c BauGB war schon bisher geregelt, dass „die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Ergänzt worden ist nunmehr in Umsetzung von Art. 8a Abs. 4 UVP-Richtlinie, dass „Gegenstand der Überwachung auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist“.

Damit ist sowohl die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen als auch die Überwachung nach § 4c BauGB erfasst. Insoweit hat jedoch das Planspiel zur Städtebaurechtsnovelle gezeigt, dass Ausgleichsmaßnahmen bereits in der Vergangenheit regelmäßig in das von § 4c BauGB geforderte Monitoring einbezogen wurden. Daher handelt es sich bei der Neuregelung „nur“ um eine Klarstellung der bisherigen Praxis in den Gemeinden. Diese hat keinesfalls erweiterte Möglichkeiten zur Vollzugskontrolle, etwa durch Untere Naturschutzbehörden, zur Folge.

3. Inhalte des Umweltberichts (§§ 2 Abs. 4, 2a S. 2 Nr. 2 BauGB und Anlage 1)

Der nach §§ 2 Abs. 4 und 2a S. 2 Nr. 2 BauGB von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung aufzustellende Umweltbericht und dessen Inhalte sind – wie sich aus der Anlage 1 zum BauGB ergibt – in Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie erheblich ausgeweitet worden. Diese Ausweitungen betreffen insbesondere solche Angaben, die sich auf konkrete Vorhaben bzw. Projekte in einer Gemeinde beziehen. Danach sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beschreiben (siehe Anlage 1 zum BauGB, Nr. 2 Buchstabe b). Bei dieser Vorgabe ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 3 BauGB u. a. auf das bezieht, was nach dem Detaillierungsgrad der Planung in angemessener Weise erwartet werden darf.

Für den Umfang der im Einzelfall bestehenden Prüfungsanforderungen nach Nr. 2 Buchstabe b der Anlage 1, wird es daher auch von Bedeutung sein, ob ein konkretes Projekt beziehungsweise Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bebauungsplans ist. Von der Gemeinde geprüft werden können nur solche Auswirkungen, die durch die Festsetzungen des Planes auch hinreichend absehbar sind. Dies ist

etwa dann der Fall, wenn der Planung bereits ein konkretes und im Detail ausgestattetes Projekt zugrunde liegt.¹⁹ Dies kann etwa bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Fall sein. Bei Bebauungsplänen, die lediglich einen Rahmen für die Bebauung und spätere Nutzung festsetzen und demgemäß noch nicht feststeht, welche konkreten Projekte in den Plangebieten später realisiert werden, kann auch keine detaillierte Umweltprüfung gefordert werden.

II. Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und weitere Immissionsschutznormen

Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie²⁰ erfolgt zwar grundsätzlich im Rahmen des Emissions- und Störfallrechts. Jedoch wurden auch im BauGB die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden bei Planungen im Umfeld von Störfallbetrieben erweitert. So wird durch die Einfügung des § 9 Abs. 1 Nr. 23c BauGB eine neue Möglichkeit für Gemeinden geschaffen. Diese können Gebiete insbesondere im Rahmen von Genehmigungsverfahren festsetzen. In diesen Gebieten können bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art (Bsp.: Einfamilienhaus), Maß- oder Nutzungsintensität (Bsp.: Anzahl der Bewohner, Benutzer oder Besucher) zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) bestimmte „bauliche und sonstige technische Maßnahmen“ zur Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen²¹ getroffen werden.

Eine Ergänzung in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB stellt im Ergebnis klar, dass zum Schutz vor Lärm auch die Verpflichtung zur Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen (Bsp.: Schallschutzfenster) festgesetzt werden kann. Erreicht wurde das dadurch, dass die neue Nr. 24 nunmehr auch „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche“ einschließt, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben. Damit kann ausweislich der Gesetzesmaterialien ein über das Immissionsschutzrecht hinausgehender Innenraumlärmschutz durch passive Schallschutzmaßnahmen ermöglicht werden.²² Anlass zur Prüfung entsprechender Festsetzungen kann insbesondere die Ausweisung eines Urbanen Gebietes nach § 6a BauNVO sein, insbesondere wenn die zu erwartenden Lärmwerte oberhalb der für ein Mischgebiet geltenden Werte liegen. Die Vorgaben des Immissionsschutzrechts, insbesondere der Grundsatz des aktiven Schallschutzes, bleiben hiervon unberührt. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bietet daher keine Handhabe, die oftmals erheblich teureren aktiven Schallschutzmaßnahmen zu vermeiden; vielmehr beinhaltet er nur eine ergänzen-

de Möglichkeit, dem berechtigten Ruhebedürfnis der Betroffenen zu entsprechen.

Weiter wird in Entsprechung zu § 9 Abs. 2a und 2b BauGB ein neuer Abs. 2c geschaffen. Danach können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) und für Gebiete nach § 30 BauGB in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen und zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen bestimmte Festsetzungen erfolgen. So kann eine Gemeinde für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für die nach Art, Maß- oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in einem Bebauungsplan festsetzen, dass diese zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zulässig sind.²³

III. Zusätzliche Änderungen des BauGB zur Stärkung des Wohnungsbaus

1. Wohnungsbau verbessern (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Abseits der EU-rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in das deutsche Recht ergaben, sind durch die Städtebaurechtsnovelle 2017 auch zusätzliche Änderungen erfolgt. Diese sollen „der Stärkung des neuen Zusammenlebens“ in den Städten und Gemeinden dienen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf der Verbesserung der Wohnungssituation in besonders nachgefragten Städten und Gemeinden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass im Jahre 2016 „nur“ knapp 300 000 neue Wohnungen in Deutschland gebaut worden sind, wohingegen der benötigte Neubaubedarf von Experten mit 350 000 bis 400 000 Wohnungen pro Jahr bis zum Jahr 2020 angegeben wird. Im neuen Recht finden sich insbesondere folgende ergänzende Regelungen, die die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum sicherstellen sollen:

- Die „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ werden in § 1 Abs. 5 BauGB als Anwendungsfall des Planungsleitsat-

¹⁸ Planspielbericht S. 48.

¹⁹ Siehe hierzu Uechtritz, in BeckKO, BauGB, § 2 Rn. 90.

²⁰ Richtlinie 2012/18/EU des EU-Parlaments und des Rates vom 04.07.2012.

²¹ Gemeint sind Störfälle i. S. v. § 2 Nr. 3 der 12. BImSchV.

²² Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, BT-Drucks. 18/11439, S. 20.

²³ Bunzel, ZfBR 2017, 220.

zes der sozialgerechten Bodennutzung benannt. Die Formulierung geht auf eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zurück.²⁴

- Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, „insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern“, werden in der Neuregelung zudem ausdrücklich als ein Belang der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) aufgeführt. Hierdurch sollen zusätzlich die Belange kinderreicher Familien besonders hervorgehoben werden.²⁵
- Der seit dem Jahre 2007 zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland andauernde Streit über die EU-Rechtsgültigkeit der deutschen „Einheimischenmodelle“ soll durch die Neufassung von § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beendet werden. Danach ist der bisherige Wortlaut „Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung“ durch die neue Begrifflichkeit „der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung“ ersetzt worden.²⁶ Jedenfalls ist der Streit mit der EU-Kommission auch auf Intervention des Freistaats Bayern und des Bundesstädtebauministeriums tatsächlich beendet worden. Denn die EU-Kommission hat das ursprüngliche Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in Sachen „Einheimischenmodelle“ am 13. Juli 2017 offiziell eingestellt. Diese Einstellung kann auch aus Sicht der Städte und Gemeinden nur begrüßt werden.
- Die Regelung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sieht nunmehr in § 12 Abs. 7 BauGB vor, dass durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in bisherigen Erholungsgebieten nach § 10 BauNVO auch eine Wohnnutzung zugelassen werden kann. Die Neuregelung ist von der gesetzgeberischen Erwägung getragen, dass hiermit eine Klarstellung dahingehend getroffen werden sollte, sich „mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungsgebieten planerisch auseinandersetzen zu können“.²⁷

2. Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13b BauGB)

Eng mit der Befriedung der Wohnbedürfnisse zusammen hängt auch die wohl umstrittenste Vorschrift des neuen Rechts: § 13b BauGB und die dort zeitlich befristet vorgesehene „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“. Vorab ist klar zu konstatieren, dass § 13b BauGB keinesfalls einen neuen Privilegierungstatbestand für das

Bauen im Außenbereich schafft. Im Einzelnen:

- Befristete Anwendung des § 13b BauGB für Außenbereichsflächen

Hintergrund dieser Regel ist neben dem Ziel der Verminderung der Wohnraumengpässe insbesondere in sehr stark nachgefragten Städten auch die erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs des Bebauungsplans der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) durch das Bundesverwaltungsgericht.²⁸ Danach dürfen keine Außenbereichsflächen in § 13a BauGB einbezogen werden, die jenseits der äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs liegen. Nach § 13b BauGB wird nunmehr befristet bis zum 31.12.2019 der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens erweitert. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) entsprechend für Bebauungspläne, „durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen“.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b S. 1 BauGB kann nach S. 2 der Norm „nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen“. Die in dem Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche muss nach § 13b S. 1 BauGB weniger als 10 000 m² betragen. Dieser Schwellenwert liegt damit um die Hälfte unterhalb des Schwellenwerts für die „kleinen Bebauungspläne“ der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB, der sich seinerseits an die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht und die UVP-Vorprüfungspflicht von Städtebauprojekten (Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG) orientiert. Die Begründung des Gesetzentwurfs der Städtebaurechtsnovelle verdeutlicht, dass sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen als auch bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gelten, auf die § 13b BauGB Anwendung finden kann.²⁹

- Nähere Voraussetzungen

Bei der Ermittlung der nach § 13b BauGB überbaubaren Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmetern sind die jeweiligen Flächen nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 BauNVO zu berechnen. Danach sind bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nicht mit einzuberechnen.

Somit kann etwa ein Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von 30 000 Qua-

dratmetern (3 Hektar) nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn das Plangebiet rund ein Hektar Erschließung und rund zwei Hektar Nettobauland umfasst. Bei einer Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) nach § 4 BauNVO und einer danach maximal nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wäre damit eine zulässige Grundfläche von rund 8 000 Quadratmetern und daher weniger als die maximal zulässigen 10 000 Quadratmeter erreicht. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Vorteile des § 13b BauGB nur dann greifen können, wenn es um die Begründung von „Wohnnutzungen“ geht. Wenn nur „Wohnnutzungen“ zugelassen werden und der Bebauungsplan kein einfacher Bebauungsplan sein soll, wird die Gemeinde daher grundsätzlich ein WR-Gebiet festsetzen müssen. Nach dem strengen Wortlaut („Wohnnutzungen“) müssten aber auch hier alle Nutzungen außer der Wohnnutzung ausgeschlossen werden. Über diese enge Auslegung hinaus wird aber auch zum Teil vertreten, dass über die enge Wohnnutzung hinaus auch alle dem Wohnen dienenden Nutzungen zulässig sind. Danach wäre auch ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit der Zulassung von Alten-, Senioren- oder Pflegeheimen sowie im Einzelfall auch kleine Läden festsetzbar (Battis/Mitschang/Reidt, BauGB-Novelle, NVwZ 2017, 817, 819).

Weiter muss es sich um Flächen handeln, „die sich an dem Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen“. Die Neuregelung kann damit nur Flächen betreffen, die durch ihre räumliche Nähe zu bestehenden Siedlungsräumen bereits vorgeprägt sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13b BauGB können in Verbindung mit § 13a BauGB sowie § 13 Abs. 2 und 3 BauGB sodann folgende Beschleunigungen zum Tragen kommen:

- Absehen von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Entfallen der Umweltprüfung, der Erstellung des Umweltberichts und der Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Auch die zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange etc. ist nicht erforderlich
- Keine Geltung des Entwicklungsge-

²⁴ BT-Drucks. 18/11439, S. 3 und 19.

²⁵ BT-Drucks. 18/11439, S. 19.

²⁶ Siehe auch EuGH, NZBau 2013, 446.

²⁷ BT-Drucks. 18/11439, S. 20.

²⁸ BVerwG, NVwZ 2016, 864 ff.

²⁹ Gesetzentwurf, BT-Drucks. 18/10942, S. 45.

bots für den Bebauungsplan und der Pflicht zur vorherigen Berichtigung des Flächennutzungsplans

- Freistellung von der Ausgleichspflicht nach der städtebaurechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung.

§ 245c Abs. 1 S. 1 BauGB enthält eine Sonderregelung. Danach können „abweichend von § 233 Abs. 1 S. 1 BauGB Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist“.

Ein Wechsel aus dem „normalen Bauleitplanverfahren“ in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der beschleunigten Verfahrens möglich. Jedoch ist dann eine erneute Offenlage mit dem Hinweis nach § 13a Abs. 3 BauGB auf den erfolgten Verfahrenswechsel nötig. Dies beinhaltet im Ergebnis die Einleitung eines neuen Bebauungsplanverfahrens nach § 13b BauGB. Natürlich kann auch aus dem beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in das „normale Bauleitplanverfahren“ übergeleitet werden. Dann ist aber der Bebauungsplan insbesondere um die Verfahrensschritte der materiellen Vorgaben der Umweltprüfung, des Umweltberichts, der Überwachungsmaßnahmen sowie auch der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung zu ergänzen.

- Kritik und Bewertung

Im Planspiel des Difu wurde die Regelung des § 13 b BauGB kritisch bewertet, da sie im Widerspruch zum grundsätzlichen planerischen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ steht und das Erfordernis zum Ausgleich entfällt. Zudem wurde auch die Relevanz für die Deckung des Wohnungsbedarfs wegen der Überschaubarkeit der in Betracht kommenden Fläche bezweifelt.³⁰ Dennoch haben sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag trotz dieser durchaus nachvollziehbaren Bedenken für die Neuregelung ausgesprochen.

Die Neuregelung erweitert zeitlich befristet den kommunalen Instrumentenkasten nach Auffassung der beiden gemeindlichen Spitzenverbände gerade in Bezug auf die nach wie vor bestehenden drängenden Wohnungsbauerfordernisse in den davon betroffenen Städten und Gemeinden (Anmerkung: Allerdings verzichtet das Gesetz ohne nähere Begründung auf das Kriterium des „drängenden“ Wohnbedarfs). Aufgrund der engen gesetzlichen Voraussetzungen (Nur befristet

einsetzbar für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 m², mit denen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, die sich unmittelbar an im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen) ist nach Auffassung der beiden Verbände keine und mit Recht auch abzulehnende ausufernde und ungesteuerte Entwicklung im Außenbereich zu erwarten.

Im Übrigen sind, so wie auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, ebenso bei der Bauleitplanung nach § 13b BauGB stets die materiellen Umweltbelange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Hierzu gehört, dass Bebauungspläne nach § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB eine „nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die...umweltschützenden Anforderungen gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten sollen“. Auch bleibt es beim Vorrang der Innenentwicklung und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (s. § 1a BauGB). Damit ist es vertretbar, den betroffenen Städten und Gemeinden im engen gesetzlichen Rahmen und zeitlich eng befristet ein vereinfachtes Verfahren zur Schaffung der nötigen Wohnbauflächen an die Hand zu geben, ohne damit eine qualitätsvolle Stadtentwicklung aufgeben zu wollen.

- Wahrung der EU-rechtlichen Vorgaben

Auch sind nach Auffassung von DStGB und DST die Anforderungen des Unionsrechts gewahrt. Trotz der grundsätzlichen Vorgaben nach der Richtlinie 2001/42/EG, insbesondere solche Pläne einer Umweltprüfung zu unterziehen, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen zu befürchten sind, wird den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie ein Ermessensspielraum zugestanden. Diesen hat der deutsche Rechtsgeber durch die Ausgestaltung des § 13a Abs. 1 BauGB und insbesondere durch die dortige flächenmäßige Begrenzung von 20 000 m², also dem Doppelten der Größe wie in § 13b BauGB (10 000 m²), gewahrt.

Wie der Europäische Gerichtshof in einer aktuellen Entscheidung vom 21.12.2016³¹ darlegt, kann ein Mitgliedsstaat in Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 i. V. m. dem 10. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/42 für „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ anhand der Fläche des betreffenden Gebiets festlegen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann,

- wenn der Plan oder das Programm von einer lokalen Behörde im Gegensatz zu einer regionalen oder nationalen Behörde ausgearbeitet und/oder erlassen worden ist, und
- das fragliche Gebiet innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsgebiets der lokalen Behörde im Verhältnis für

diesen Zuständigkeitsbereich nur eine geringere Größe aufweist.

Damit erkennt der EuGH jedenfalls an, dass größere Maßnahmen stärkere Umweltauswirkungen als vergleichbare kleinere Pläne haben. Im Normalfall dürfte § 13b BauGB abgesehen von den nach wie vor zu beachtenden Vorgaben der Ziele der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung (s. § 1 Abs. 4 BauGB) nur in den Städten und Gemeinden anwendbar sein, in denen ein dringender Wohnbedarf besteht, der mit den Maßnahmen der Innenentwicklung nicht gedeckt werden kann.

3. Ausweitung von § 34 Abs. 3a BauGB

Ebenfalls mit den in nachgefragten Städten und Gemeinden bestehenden Wohnraumversorgungsengpässen zusammen steht die Ausweitung durch § 34 Abs. 3a BauGB. Danach kann zur Erleichterung des Wohnungsbaus im nicht beplanten Innenbereich bei Nutzungsänderungen sämtlicher baulicher Anlagen zu Wohnzwecken vom Erfordernis des Einfügens abgesehen werden. Bisher galt dies nur bei Nutzungsänderungen von Gewerbe- und Handwerksbetrieben zu Wohnzwecken.

Von der Neuregelung erfasst ist auch eine erforderliche Änderung oder Neuerung zu Wohnbauzwecken. Nach dem neuen § 34 Abs. 3a BauGB kann etwa auch die Nutzung von Schulen, Bahnhöfen und anderen Gemeinbedarfseinrichtungen, von Kirchen aber auch von als Flüchtlingsunterkunft genehmigten Anlagen erfolgen. Auch wenn im Planspiel ein praktischer Bedarf für die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 34 BauGB nicht bestätigt wurde³², kann die Regelung im Einzelfall auf der Grundlage eines sachgerecht ausgeübten kommunalen Ermessens sinnvoll sein. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse müssen aber ebenso beachtet werden, wie ein sich möglicherweise aus der Seveso-III-Richtlinie ergebendes Abstandsgebot.³³

IV. Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (§ 22 BauGB)

Zur verbesserten Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen, insbesondere auf den ost- und nordfriesischen Inseln, ist § 22 BauGB erweitert worden.

³⁰ Planspielbericht, S. 73 ff.

³¹ Rechtssache C-444/15.

³² Planspielbericht, S. 88 f.

³³ BT-Drs. 18/C 942, S. 51 unter Verweis auf BVerwG, Urt. V. 20.12.2012 – 4 C 11/11.

Danach unterliegt nicht nur die Begründung oder Unterteilung von Wohnungs- oder Teileigentum nach dem WEG der Genehmigung. In der Neuregelung ist zur Schließung einer Rechtslücke auch bestimmt, dass die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB, und damit der Sachverhalt, dass das Eigentum an einer Sache mehreren nach Bruchteilen zusteht, bei denen gleichzeitig ein ausschließliches Nutzungsrecht an den Räumen begründet wird, einer Genehmigungspflicht unterworfen ist. Das Gleiche erfolgt bei der Begründung von ausschließlichen Nutzungsrechten bei schon bestehendem Bruchteilseigentum (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB). Die erfassten Fälle setzen voraus, dass das jeweilige Rechtsgeschäft zu seiner Gültigkeit einer Grundbucheintragung bedarf. Rein schuldrechtliche Vereinbarungen sind also weiter möglich, was die Gefahr einer Umgehung in sich birgt. Um dem zu begegnen, wird in § 22 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auch unmittelbar die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder bei Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt, falls die Räume insgesamt mehr als die Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

Ob sich die Neuregelung insgesamt als praktikabel erweist, ist fraglich. Jedenfalls ist nach den Hinweisen aus den Planspielgemeinden (Sylt und Zingst) der Vollzug schwierig und mit erheblichem personellem Aufwand verbunden.³⁴

V. Erhaltungssatzung und Genehmigung (§§ 172, 173 BauGB)

Mit dem Zweck eines verbesserten Schutzes für Mieter sind die §§ 172, 173 BauGB verändert worden. In Erhaltungs- und Milieuschutzgebieten, in denen zugleich eine Kündigungsschutzverordnung nach § 577a Abs. 2 BGB und eine Umwandlungsverordnung nach § 172 Abs. 1 S. 4 BauGB gilt, verkürzt sich die Kündigungsmöglichkeit nach § 172 Abs. 4 Nr. 6 BauGB künftig nicht mehr um sieben, sondern um fünf Jahre. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Schutzfrist für den Mieter um zwei Jahre verlängert. Nach § 173 Abs. 3 S. 3 BauGB sind weiterhin die Mieter über die Genehmigungserteilung zu informieren.

VI. Änderung der BauNVO

1. Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

Mit dem Ziel der Nachverdichtung wurde durch das neue Städtebaurecht ein neuer Gebietstyp, das „Urbane Gebiet“ geschaffen (§ 6a BauNVO). Das Urbane Gebiet wurde auch mit einem eigenen Planzeichen (MU) in der Planzeichenverordnung (PlanZV) versehen. Urbane Gebiete sollen der Zweckbestimmung nach dem Wohnen sowie der Unterbringung von

Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, dienen. Damit soll den Gemeinden insbesondere in innerstädtischen Gebieten ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem sie planerisch die Nutzungsgemischte „Stadt der kurzen Wege“ verwirklichen können. In Abgrenzung zum Mischgebiet wird in § 6a Abs. 1 S. 2 BauNVO klargestellt, dass „die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss“.

Anders als der Wortlaut suggeriert, kann das „Urbane Gebiet“ rechtlich nicht nur in verdichteten Großstadtbereichen, sondern auch in verdichteten Innenlagen ländlicher Gemeinden zum Tragen kommen. Zulässig sind nach § 6a Abs. 2 BauNVO neben Wohngebäuden auch Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Bearbeitungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können nach § 6a Abs. 3 BauNVO auch Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, sowie Tankstellen zugelassen werden.

§ 6a BauNVO sieht damit eine vielfach differenzierte Festsetzungsmöglichkeit vor, die es erlaubt, eine kleinteilige Grundstücksnutzung planerisch vorzugeben, ohne dass hierfür besondere städtebauliche Gründe vorliegen müssen. Das „Urbane Gebiet“ kommt primär für dichtbesiedelte Städte und Gemeinden in städtebaulichen Umbruchssituationen zur Anwendung. Zum Zwecke der Nutzungsmischung, insbesondere von Wohnen und Gewerbe, können Gemeinden hiermit mehr Wohnungen auf der gleichen Fläche schaffen als bisher. So kann der im Urbanen Gebiet für Mischgebiete auf max. 50 Prozent festgelegte Wohnanteil überschritten werden. Hinzu kommt, dass eine dichtere Bebauung möglich ist: Mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 dürfen nunmehr 80 Prozent des Grundstücks überbaut werden. Die zulässige Geschossflächenzahl ist im Urbanen Gebiet mit 3,0 so hoch wie im Kerngebiet. Parallel zur Einführung des Urbanen Gebiets erfolgte die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Lärmschutz (TA-Lärm). Der zulässige Lärmwert ist im Urbanen Gebiet danach auf 63 dB (A), (bisher: 60) angehoben worden. Nachts bleibt der zulässige Grenzwert von 45 dB (A) bestehen.

Zwar bekommen die Kommunen in den Urbanen Gebieten damit auch bei gewerblichen Lärmvorbelastungen mehr Spielraum als bisher sowie auch als im Mischgebiet. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung des Lärmschut-

zes für die Lebensqualität von innerörtlichen Wohnstandorten hoch ist und ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und anderen Nutzungen nach wie vor sinnvoll ist.³⁵

Vor diesem Hintergrund ist es zur stärkeren Nutzungsmischung und Verdichtung seitens der Städte und Gemeinden sicher angebracht, trotz des neuen § 6a BauNVO ein Konzept zum Immissionschutz aufzustellen und sich mit der Festsetzung zusätzlicher passiver Schallschutzmaßnahmen auseinanderzusetzen.

Kritik ist aufgrund der durch das Urbane Gebiet erfolgten Ausweitung des Nebeneinanders von Wohnungen und Gewerbe bei den Planspielstädten daran angebracht, dass viele dieser Gebiete nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Mithin erweitert sich der Zulässigkeitsrahmen auch in diesen Gebieten durch die Einführung des Urbanen Gebiets. Dies bringt Probleme insbesondere im Hinblick auf die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, aber auch wegen der Anhebung der TA-Lärmwerte.³⁶ In der Folge ist in § 245c Abs. 3 BauGB eine Neuregelung aufgenommen worden. Danach findet § 34 Abs. 2 BauGB auf Baugebiete nach § 6a der Baunutzungsverordnung keine Anwendung.

2. Bessere Steuerung von Ferienwohnungen in Wohngebieten (§ 13a BauNVO)

Ferienwohnungen gehören in der Regel zu den in §§ 2 bis 7 BauNVO allgemein oder als Ausnahme zulässigen Gewerbebetrieben. Alternativ kann eine Zuordnung zu den Beherbergungsbetrieben in Betracht kommen. Zur Ausräumung einer bestehenden Rechtsunsicherheit, ob insbesondere in Wohngebieten Ferienwohnungen zulässig sind, werden Ferienwohnungen künftig mit nicht störenden Gewerbebetrieben und kleinen Beherbergungsbetrieben gleichgesetzt und damit in Wohngebieten als zulässig angesehen (§ 13a BauNVO).

Diese rechtliche Klarstellung ist im Planspiel grundsätzlich begrüßt worden.³⁷ Dabei wurde deutlich, dass insbesondere in den Großstädten ein wachsender Bedarf zur räumlichen Steuerung bei der Zulässigkeit von Ferienwohnungen besteht. Die Nutzung solcher Ferienwohnungen dient zum Teil nicht nur Freizeit- und Erholungszwecken, sondern auch anderen, wie beruflichen Zwecken. Zudem verweilen die Nutzer oft über längere

³⁴ Planspielbericht, S. 85.

³⁵ Planspielstädte Köln, Leipzig, Tübingen: Planspielbericht, S. 97.

³⁶ Planspielbericht, S. 101 f.

³⁷ Planspielbericht, S. 109.

Zeiträume. Daher ergeben sich auch nach der Neuregelung Abgrenzungsfragen, etwa bei sogenannten Boarding-Houses.³⁸

D. Fazit

Das Städtebaurecht 2017 beinhaltet für sich gesehen neben der Umsetzung von EU-Recht trotz einzelner Kritikpunkte eine aus kommunaler Sicht moderate und in vielen Punkten sinnvolle Ergänzung bestehender Regeln. Es greift aktuelle Herausforderungen auf und erweitert kommunale Gestaltungsspielräume. Besonders hervorzuheben sind im neuen Recht die durchaus auch umstrittenen Regeln über die verpflichtende Nutzung des Internets (§ 4a BauGB), die zeitlich befristete Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13b BauGB) sowie die Schaffung eines

neuen Gebietstyps, des Urbanen Gebiets in § 6a BauNVO. Im Ergebnis sind die Neuerungen des Städtebaurechts zu begrüßen. Als problematisch erweist sich eine andere Entwicklung: Die Kurzlebigkeit städtebaurechtlicher Regelungen und die damit verbundenen und stets neuen Änderungen für die kommunale Planungspraxis. Damit wurde in der letzten Legislaturperiode ein negativer Weg beschritten, den man bisher so eher vom komplexen Umweltrecht, nicht aber vom in sich konsistenten Städtebaurecht, kannte: Die Hinwendung zu immer kurzatmigeren Novellierungen.

Diese machen es gerade für die Städte und Gemeinden immer schwerer, das sehr komplex gewordene Städtebaurecht zu überblicken und umzusetzen. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren Städte

und Gemeinden in einem großen Umfang Personal in ihren Planungs- und Bauämtern abgebaut haben. Von daher muss im Grundsatz Ruhe im Städtebaurecht gerade für die kommunale Planungspraxis als eigener Wert bezeichnet werden. Jedoch dürfte diese Hoffnung nicht wahr werden. Es ist vielmehr abzusehen, dass angesichts der aktuellen Herausforderungen, insbesondere in der Wohnungspolitik und bei der Bauland- und Bodenfrage, das Städtebaurecht in der nächsten Legislaturperiode erneut novelliert werden wird.

³⁸ Planspiel, S. 110.

Grundsteuer oder Straßenbaubeiträge?

Apell für sachgerechte Entscheidungen

Reimer Steenbock, VD a.D.

I. Die Koalitionsvereinbarung/der Gesetzentwurf

Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht vor, dass die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung aufgehoben und in die Entscheidung („eigene Verantwortung“) der Gemeinde gestellt wird. Ein entsprechender Antrag ist inzwischen im Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht worden (LT-Drucks. 19/150).

Land auf, Land ab wird als alternative Finanzierung die Grundsteuer im Allgemeinen oder eine Erhöhung der Grundsteuer vorgeschlagen und diskutiert. Auch der Pressemitteilung der CDU-Fraktion zu diesem Gesetzentwurf (Nr. 286/17 vom 08.09.2017) ist genau dies in beispielhaft empfehlender Form zu entnehmen: „Bereits jetzt haben mehrere Kommunen angekündigt, durch eine allgemeine Anhebung der Grundsteuer den Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen finanziell auszugleichen.“

II. Was sollte man wissen?

Um eine solche Frage nicht emotional, sondern sachorientiert zu diskutieren und zu entscheiden, ist es notwendig, sich ein umfassendes Bild von den Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und den Folgen zu verschaffen:

1. Investitionsbedarf in den nächsten 5 bis 10 Jahren

Die Entscheidung, keine Straßenbeiträge

zu erheben, ist keine Entscheidung für ein Haushaltsjahr oder eine Wahlperiode. Die Entscheidung muss langfristig angelegt sein, ansonsten verursacht/fördert die Gemeinde die Ungleichbehandlung ihrer Bürger und Betriebe.

Nur auf der Grundlage des Investitionsbedarfs für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den nächsten fünf Jahren, besser in den nächsten zehn Jahren, lässt sich beurteilen, was die Gemeinde sich leisten kann. Das für die zukünftige Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen vorgesehene System muss mittelfristig finanzierbar, umsetzbar und zu erhalten sein. Das gilt über die Wahlperioden hinaus.

Aus dem Investitionsbedarf für Straßenbaumaßnahmen sollte der Betrag, der unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes durch Beiträge finanziert werden könnte, abgeleitet werden (z.B. durchschnittlich 70 bis 75 %).

2. Notwendige Grundsteuererhöhung

Das aktuelle Grundsteueraufkommen pro Jahr steht fest.

Zu berechnen ist,

- entweder für wie lange das gesamte Jahresaufkommen an Grundsteuern für Straßenbaumaßnahmen der nächsten 5, besser 10 Jahre eingesetzt werden muss und nicht mehr für andere kommunale Ausgaben verfügbar ist,
- oder in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine Erhöhung des

Grundsteuerhebesatzes erforderlich wäre, um den zukünftigen Beitragsanteil für Straßenbaumaßnahmen zu finanzieren.

3. Folge 1: Freistellung der Grundstückseigentümer von Straßenbaulasten

Beiträge, auch Straßenbeiträge, sind vor- und grundstücksbezogene Abgaben. Damit sollen die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücke, und zwar nach deren Nutzungsmöglichkeit, nicht nach deren Erträgen, zur anteiligen Finanzierung von Infrastrukturkosten herangezogen werden. Insoweit sind Straßenbeiträge Teil des Finanzierungssystems für die öffentliche Infrastruktur in Deutschland.

Für alle anderen grundstücksbezogenen Infrastrukturleistungen gibt es kosten- und aufwandsdeckende Beiträge und/oder Gebühren oder vergleichbare privatrechtliche Entgelte (Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Wasserversorgung, Stromversorgung, Gasversorgung, Straßenreinigung usw.). Mit der Abschaffung der Straßenbaubeiträge zahlen die (=alle) Grundstückseigentümer nichts mehr für die Infrastruktureinrichtung „öffentliche Straßen“. Die Grundsteuer ist keine Abgabe, die auf den aus den Nutzungsmöglichkeiten abgeleiteten Ziel- und Quellverkehr von und zum jeweiligen Grundstück abstellt, sondern eine ertragsbezogene Steuer, die nur für die Grundstücke gezahlt werden muss, für die es einen Ertragswert gibt.

4. Folge 2: Freistellung öffentliche Grundstücke/Mehrbelastung Wohn- und Gewerbestandteile

Wenn Straßenbaumaßnahmen aus der

Grundsteuer finanziert werden, werden alle von der Grundsteuer befreiten Grundstücke von Straßenbaulasten befreit. Das sind schwerpunktmäßig von der Fläche her besonders große, intensiv genutzte Grundstücke mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen an Ziel- und Quellverkehr, die grundsteuerbefreit sind (§§ 3 bis 5 GrStG):

- alle Grundstücke des Bundes (z.B. Kasernen, Verwaltungsgebäude), des Landes (z.B. Landtag, Landesregierung, Landesämter, andere Einrichtungen des Landes), der Kreise (z.B. Kreisverwaltung, Abfalleinrichtungen), der Ämter und der Gemeinden,
- alle Grundstücke für Hochschulen, Fachhochschulen, allgemeinbildende Schulen,
- alle Sportplätze, Sporthallen und alle Freizeitanlagen,
- aller kirchlich oder für religiöse Zwecke genutzten Grundstücke, Kirchengrundstücke, Friedhöfe usw.
- Krankenhäuser und Kliniken sowie alle für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzte Grundstücke,
- Bahnhofsgelände und Häfen,
- die meisten Grundstücke der Wasser- und Bodenverbände,

um nur eine nicht erschöpfende Auswahl aufzuzählen.

Der bei einer Straßenbaubeitragsveranlagung auf diese Grundstücke entfallende Anteil muss von den verbleibenden Grundsteuerpflichtigen mit aufgebracht werden.

Bei der Grundsteuer trifft der absolut größte Teil die wohnlich genutzten Grundstücke. Bei Beitragsveranlagungen entfällt auf gewerblich und ähnlich genutzte Grundstücke ein relativ hoher Anteil (entsprechend der Grundstücksfläche und den Nutzungsfaktoren). Bei der Grundsteuer wird dagegen nach den Grundsteuermeßbeträgen verteilt und dabei spielte die (große) Grundstücksfläche keine Rolle.

Fazit: Der Verzicht auf Straßenbeiträge und die Finanzierung der Straßenbaukosten aus der Grundsteuer führt zur Freistellung der meisten großen öffentlichen oder teilöffentlichen Grundstücksnutzungen und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Eigentümer von Wohngrundstücken.

5. Folge 3 : Die Mieter zahlen die Zeche

Die Grundsteuer, auch eine erhöhte Grundsteuer, wird in Form von Nebenkosten auf die Mieter abgewälzt. Die Grundsteuererhöhung führt damit zu einer indirekten Mieterhöhung und zu einer Entlastung der Grundstückseigentümer. Dabei wird schon heute über zu hohe und unbezahlbare Mieten (mit Nebenkosten) geklagt.

Dagegen sind Beiträge, und zwar sowohl einmalige als auch wiederkehrende Beiträge, grundstücksbezogene Abgaben und keine Betriebskosten im Sinne des Mietrechts und können nicht von den Grundstückseigentümern auf die Mieter abgewälzt werden.

Fazit: Der Verzicht auf Straßenbaubeiträge führt zur Entlastung der Grundstückseigentümer vermieteter Grundstücke und zu Mehrbelastungen der Mieter.

6. Folge 4: Abzugsfähigkeit von Straßenbaubeiträgen

Straßenausbaubeiträge werden bisher bei Grundstückseigentümern aus Gewerbe und Industrie sowie bei fremdvermieteten Wohnungseigentümern steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt, führen also zur Minderung von Steuerbelastungen. In der Relation ist die Belastung von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken wegen der Höhe der Beiträge, die durch ihre Größe und damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten zustande kommt, wesentlich höher als die von Wohngrundstücken.

7. Folge 5: Kreisumlagerenerhöhung für alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte

Auf Grundsteuereinnahmen muss Kreisumlage und Amtsumlage gezahlt werden. Außerdem haben Grundsteuereinnahmen Auswirkungen auf die Höhe der Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes in einer Gemeinde führt zu einer Erhöhung des „gewogenen Durchschnitts der Hebesätze für den kreisangehörigen Bereich“ (§ 7 FinAusglG). Nach diesem dann erhöhten gewogenen Durchschnitt des vergangenen Jahres werden die Umlagegrundlagen aller Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein für die Kreisumlage, die Amtsumlage und die Finanzausgleichsumlage sowie die Steuerkraftmesszahl für die Schlüsselzuweisungen berechnet.

Fazit: Im Ergebnis führt die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer einer Gemeinde dazu, dass alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein u.a. höhere Kreisumlagen bezahlen müssen.

III. Ein praktisches Beispiel

Wie wirkt sich nun die Erhöhung der Grundsteuer in einer Gemeinde oder Stadt, Größenordnung zwischen 8.000 bis 10.000 Einwohner, beim Verzicht auf Straßenbaubeiträge aus?

1. Ausgangszahlen und -fakten

Legt man den „Realsteuervergleich in Schleswig-Holstein 2015“ des Statistischen Amtes Nord (für Hamburg und Schleswig-Holstein) zu Grunde, ergeben

sich für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

1.1 Ist-Aufkommen der Grundsteuer B (rechnerischer Wert) aller kreisangehörigen Gemeinden und Städte	301.111.030 €
1.2 Gewogener Durchschnittsbesatz der Grundsteuer B in Schleswig-Holstein	347 %
1.3 Summe der Grundbeträge der Grundsteuer B	86.775.513 €
1.4 Unter anderem bei der Kreisumlage werden nur 92 % des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze der Grundsteuer B zu Grunde gelegt (92 % von 347%)	319,24 %
1.5 Das ergibt die Gesamtsumme an Steuerkraftzahlen (Umlagegrundlage) für die Kreisumlagen aller kreisangehörigen Kommunen	277.022.148 €
1.6 Durchschnittlicher Kreisumlagesatz	35,84 %
1.7 Rechnerisches Gesamtaufkommen Kreisumlage im Land	99.284.738 €

2. Grundsteuer statt Straßenbeiträge Bilden wir eine Modellgemeinde:

2.1 Die Gemeinde/Stadt hat zwischen	8.000 und 15.000 Einwohner
2.2 Das Grundsteueraufkommen soll betragen.	1.735.000 €
2.3 Die Gemeinde hat einen Grundsteuerhebesatz von	347 %
Das ist gerade der gewogene Durchschnitt im Lande (siehe oben).	
2.4 Die Summe der Grundbeiträge beträgt also	500.000 €
2.5 Die Gemeinde erneuert eine Straße, der (theoretisch mögliche) Beitragsanteil soll betragen.	500.000 €
2.6 Die Gemeinde verzichtet auf Straßenbaubeiträge und erhöht die Grundsteuer B um	500.000 €
2.7 Das bedeutet, dass die Gemeinde für ein Jahr den Grundsteuerhebesatz auf erhöht.	447 %

3. Kollateralschäden
Durch die Erhöhung des Hebesatzes der Modellgemeinde erhöht sich der gewoge-

ne Durchschnitt der Hebesätze im Land mit Wirkung für das folgende Jahr:

3.1	Rechn. Ist-Aufkommen Grundsteuer B	bisher	301.111.030 €
3.2	Rechn. Ist-Aufkommen Grundsteuer B	neu	301.611.030 €
3.3	Gewogener Durchschnittshebesatz neu		347,5762 %
3.4	92 % des gewogenen Durchschnittshebesatzes im Land		319,7701 %
3.5	Summe der Umlagegrundlagen aller kreisangehörigen Kommunen (Pos. 1.3 x 319,7701 %)		277.482.145 €
3.6	Steigerung der Summe der Umlagegrundlagen aller ka. Gem. durch die Grundsteuererhöhung der Modellgemeinde (Pos. 3.5 ./ Pos. 1.5)		459.996,70 €

3.7	Höhere Kreisumlage aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden wegen der Grundsteuererhöhung der Modellgemeinde um 500.000 €	164.862,82 €
	Gerundet	165.000 €
3.8	Höhere Kreisumlage der Modellgemeinde	949,76 €
	Gerundet	950 €

Man kann es überschlägig auch so rechnen: 500.000 € mehr Grundsteueraufkommen einer Gemeinde (unserer Modellgemeinde) führen zu 92 % mehr Umlagegrundlagen für alle Gemeinden und Städte im Lande (= 460.000 €). Davon sind 35,84 % Kreisumlage zu zahlen (zu rund 165.000 € mehr Kreisumlageaufkommen (35,84 %, siehe oben)).

Eine Gemeinde hat dann in einem Jahr 500.000 € mehr an Grundsteuer, um eine Straße ohne Beiträge zu bauen. Im nächs-

ten Jahr zahlen alle 1.106 kreisangehörige Gemeinden und Städte 165.000 € mehr Kreisumlage, wohlgermerkt auch die, die weiterhin für sich selbst Beiträge erheben. Zwei solcher Straßenbaumaßnahmen führen zu 330.000 € Kreisumlagerhöhung in einem Jahr, zehn solcher Straßenbaumaßnahmen führen zu 1.650.000 € Kreisumlagerhöhung usw. usw.

Fazit: Eine Gemeinde baut eine Straße; voraussichtliche Beiträge 500.000 €. Die Gemeinde erhöht stattdessen die Grundsteuer. Die Eigentümer von Wohn- und Gewerbegrundstücken, evtl. auch die Landwirtschaft, zahlen 500.000 € mehr Grundsteuer, "sparen" dafür 500.000 € an Straßenbaubeiträgen. Alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein, die damit eigentlich nichts zu tun haben, zahlen im nächsten Jahr 165.000 € mehr Kreisumlage.

Ist das ein sinnvolles System?

Rechtsprechungsberichte

BFH:

Spenden an kommunale Wählervereinigungen nicht nach § 10b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) begünstigt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 20. März 2017 (Az.: X R 55/14) entschieden, dass Spenden an politische Parteien i.S. von § 2 des Parteiengesetzes (PartG) zwar bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung bis zur Höhe von 3.300 Euro im Kalenderjahr abziehbar sind. Soweit Wählervereinigungen aber nicht an den Bundestags- oder Landtagswahlen teilnehmen, seien sie keine Parteien i.S. des PartG. Ein Spendenabzug nach § 10b EStG sei damit ausgeschlossen. Spenden stünde lediglich die Steuerermäßigung nach § 34g Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu.

Im Streitfall wandte der Kläger einer kommunalen Wählervereinigung Beträge zu, die die nach § 34g EStG begünstigten Ausgaben überstiegen. Der nicht begünstigte Teilbetrag sollte als Spende nach § 10b Abs. 2 Satz 1 EStG berücksichtigt werden.

Das Finanzamt lehnte den Spendenabzug ab, da die kommunale Wählervereinigung keine Partei i.S. des § 2 PartG sei. Klage und Revision blieben erfolglos.

Nach Ansicht des BFH sei die fehlende Begünstigung von Spenden und Beiträ-



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

So einfach wie ein Handschlag

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprobt
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tariftreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Absageschreiben
- ✓ Etablierte Vergabepattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Alles im Griff?

Die Einbanddecke 2017 schafft Ordnung!

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2017 dieser Zeitschrift für € 40,-/sFr 46,- (zzgl. Porto-kosten). Eine Postkarte mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt oder:

Bestell-Telefon:

0711 7863-7280

Bestell-Fax:

0711 7863-8430

Bestell-E-Mail:

vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2017 müssen dem Verlag bis zum **26. Januar 2018** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingetragter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer

gen an kommunale Wählervereinigungen verfassungsrechtlich unbedenklich und verletze deren Chancengleichheit auf kommunaler Ebene nicht. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), welches wie-

derholt zu dieser Frage entschieden habe. Die geltenden Höchstbeträge stimmten inflationsbedingt im Wesentlichen mit den vom BVerfG überprüften Beträgen überein. Auch habe sich das rechtliche Umfeld auf kommunaler Ebene

nicht wesentlich verändert. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei der sog. mittelbaren Parteienfinanzierung die besonderen Aufgaben der Parteien auf regionaler wie überregionaler Ebene zu beachten habe.

Aus der Rechtsprechung

OVG Schleswig, Az. 3 LA 45/16

GG Art. 5 Abs. 1 S. 2
LPrG SH §§ 3; 4 Abs. 1
RStV §§ 9a, Abs. 1 S. 1; 54 Abs. 2; 55 Abs. 3
VwGO §§ 124 Abs. 2, Ziff. 1 und 4;
124a Abs. 5 S. 2

Presserechtlicher Auskunftsanspruch
Umgrenzung des Kreises der
Anspruchsteller
Abgrenzung zu gewerblichem
Informationsangebot
Anforderungen an journalistisch-
redaktionelle Angebote

Leitsätze der Redaktion:

1. Der presserechtliche Auskunftsanspruch des § 4 Abs. 1 LPrG ist an die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse nach § 3 LPrG gebunden. Der Anspruchsteller muss einem Presseunternehmen zugeordnet werden können, das die Gewähr für die publizistische Verbreitung an die Öffentlichkeit bietet und an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt.
2. Es ist kein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, Informationen zu den Anbietern in öffentlichen Vergabeverfahren an einen beschränk-

ten Kreis gewerblicher Nutzer zu vermitteln.

3. Ein journalistisch-redaktionelles Angebot i.S.d. § 54 Abs. 2 RStV zeichnet sich dadurch aus, dass Informationen nach ihrer angenommenen gesellschaftlichen Relevanz ausgewählt und zusammengestellt werden mit dem Ziel, zur öffentlichen Kommunikation beizutragen.

Beschluss des OVG Schleswig vom 13.04.2017 – 3 LA 45/16

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin macht einen Auskunfts-

spruch gegenüber dem Beklagten zu bestimmten Vergabeverfahren geltend. Die Klägerin ist Herausgeberin von Print- und Telemedien, welche die Beschaffungsprozesse öffentlicher Auftraggeber recherchieren, strukturieren, dokumentieren und publizieren. Öffentliche Ausschreibungen und die den Ausschreibungen folgenden Auftragsvergaben sind zentrales Element ihrer Tätigkeit. Das Angebot der Klägerin umfasst dabei im Onlinebereich acht kostenpflichtige Abonnentenmedien sowie zwei frei zugängliche Onlinemedien. Darüber hinaus bietet sie ein Printmedium – den „Auftragsvergabemonitor“ – als Abonnentenmedium an.

Nach eigenen Angaben richtet sich das Medienangebot der Klägerin vorwiegend an gewerblich tätige Nutzer und Abonnenten. Sie wolle durch die Veröffentlichung von Ausschreibungsvorgängen und den Auftragnehmern öffentlicher Auftraggeber die Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesens verbessern, da insbesondere für nationale Vergabeverfahren – sogenannte unterschwellige Verfahren – im Gegensatz zu überschweligen Verfahren auf europäischer Ebene keine Publizitätspflicht bestehe. Seit Mitte 2013 frage sie deshalb bei öffentlichen Vergabestellen die Informationen bei Vergabeverfahren zum Auftragnehmer, zur Auftragssumme, die Zahl der Bieter und das Datum der Vergabe an.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Ihren dagegen gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung begründet sie mit ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils und dem Abweichen des Urteils von obergerichtlichen Entscheidungen.

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn einer der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt; § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO. Dies ist nicht der Fall.

Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) liegen nicht vor.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils liegen nach ständiger Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vor, wenn ein Erfolg des Rechtsmittels, dessen Zulassung begehrt wird, mindestens ebenso wahrscheinlich ist, wie dessen Misserfolg (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 14. Mai 1999 – 2 L 244/98 –, juris, Rn. 21). Derartige Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind nicht gegeben.

Weder aus § 4 Abs. 1 Landespressegesetz – LPrG SH – noch aus § 9a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Satz 1, § 55 Abs. 3 Staatsvertrag für Rundfunk und Teleme-

dien – RStV – steht der Klägerin ein Auskunftsanspruch zu.

Nach § 4 Abs. 1 LPrG SH sind die Behörden verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Die öffentliche Aufgabe der Presse bestimmt sich nach § 3 LPrG SH. Danach erfüllt die Presse dadurch eine öffentliche Aufgabe, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt und Kritik übt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall bei der Klägerin nicht gegeben.

Zwar ist der Klägerin darin zuzustimmen, dass die Presseeigenschaft ausschließlich formal bestimmt wird. Dies ergibt sich unter anderem auch aus der von der Klägerin angegebenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es für den Schutz der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht auf besondere Eigenschaften der Publikation ankommt, solange diese nur in gedruckter und zur Verbreitung geeigneter und bestimmter Form am Kommunikationsprozess teilnimmt. Es ist von einem weiten und formalen Pressebegriff auszugehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1996 – 1 BvR 1183/90 –, Rn. 26, juris). Auch schadet es nicht, dass die Publikationen der Klägerin zum Teil nur von zahlenden Nutzern abgerufen werden können, so dass sich der Empfängerkreis der kostenpflichtigen Medien der Klägerin auf gewerbliche Nutzer beschränken dürfte. Entscheidend für den Grundrechtsschutz der Presse ist allein das Kommunikationsmedium, nicht der Vertriebsweg oder Empfängerkreis (BVerfG aaO).

Der Anspruch nach § 4 Abs. 1 LPrG SH ist jedoch an eine Aufgabenerfüllung nach § 3 gebunden, indem die Auskünfte gerade zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dienen sollen. Dies zeigt auch der Vergleich etwa zu dem weiten § 3 Satz 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH), wonach jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, hat. Dagegen ist der presserechtliche Auskunftsanspruch auf die der öffentlichen Aufgabe der Presse dienenden Auskünfte beschränkt und gerade kein Jedermannsrecht. Dass die Presse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt oder Kritik übt, ist deshalb Bestandteil einer öffentlichen Aufgabe, weil diese Tätigkeiten Voraussetzung für die öffentliche Meinungsbildung sind. Die eigentliche öffentliche Aufgabe besteht damit vornehmlich in der Information der Bevölkerung als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 – 1 BvR 23/14 –, Rn. 29, juris m.w.N.). Öffentlich ist diese Aufgabe unter anderem, weil sie Voraussetzung für den

in einem freiheitlich demokratischen Staatswesen notwendigen Willensbildungsprozess ist und demokratische Kontrolle der Bürger über die staatlichen Einrichtungen und ihre gewählten Vertreter erlaubt (vgl. etwa Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Aufl. 2005, S. 22 m.w.N.), auch wenn die Meinungsbildung nicht bloß auf den politischen Bereich beschränkt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – 1 BvR 653/96 –, Rn. 95, juris).

Einen Anspruch nach § 4 Abs. 1 LPrG SH kann deshalb nur derjenige geltend machen, der einem Presseunternehmen zugeordnet werden kann, das die Gewähr für die publizistische Verbreitung an die Öffentlichkeit bietet und an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt (OVG Münster, Beschluss vom 4. Juli 2014 – 5 B 1430/13 –, juris, Rn. 9 zum im Wesentlichen gleichlautenden Anspruch aus dem nordrhein-westfälischen Landespressegesetz).

Dies ist bei der Klägerin im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts sind nicht zu beanstanden. Nach den eigenen Angaben der Klägerin geht es ihr in erster Linie nicht darum, zur Meinungsbildung beizutragen, sondern für Transparenz im Bereich der nationalen Vergabeverfahren zu sorgen. Die gewerblichen Nutzer der Angebote der Klägerin sollen von den Informationen zu den Anbietern in öffentlichen Vergabeverfahren profitieren, indem sie die Möglichkeit erhalten, bei Interesse mit diesen Geschäfte zu machen. Das Angebot kann zudem möglichen Bietern späterer Vergabeverfahren dazu dienen, Anhaltspunkte für das Gebotsverhalten von Konkurrenten zu erhalten. Die Klägerin bedient damit vorwiegend die geschäftlichen Interessen der Nutzer ihrer Angebote. Ihr geht es damit nicht um Meinungsbildung, sondern um gewerbliche Information (vgl. auch OVG Bautzen, Beschluss vom 10. Juli 2015 – 3 B 137/15 –, Rn. 12, juris; VG Dresden, Urteil vom 28. Juni 2016 – 2 K 3947/14 –, Rn. 33, juris). Auch das Printmedium „Auftragsvergabemonitor“ der Klägerin ändert an dieser Beurteilung nichts. Es enthält bloß eine Zusammenstellung verknappter Informationen über einzelne Vergabeverfahren und besteht zu einem großen Teil aus der Wiedergabe von Originalquellen (vgl. zum Ganzen auch VG Dresden aaO Rn. 35, juris). Zwar schützt die Pressefreiheit auch die technische Verbreitung von Äußerungen Dritter (BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2011 – 1 BvR 1248/11 –, Rn. 31, juris). Es kommt für den hier streitigen Auskunftsanspruch aber darüber hinaus darauf an, ob die Klägerin auf eine meinungsbildende Information eines relevanten Kreises der Öffentlichkeit abzielt. Dies ist gerade nach dem Angebot der

Klägerin nicht gegeben. Im Vordergrund ihrer Zielsetzung steht die Versorgung ihrer Abonnenten und Nutzer mit gewerblichen Informationen. Der „Auftragsvergabemonitor“ ist dabei ersichtlich nur ein Nebenprodukt, der dazu dienen soll, der Klägerin Auskunftsansprüche einzuräumen. Die begehrten Auskünfte zu Vergabeverfahren zum Auftragnehmer, zur Auftragssumme, der Zahl der Bieter und dem Datum der Vergabe sind zudem in erster Linie relevant für die geschäftlichen Interessen ihrer Nutzer, indem diese Daten in den Onlineportalen der Klägerin abgefragt werden können. Auch ist es irrelevant, dass die Publikation „Auftragsvergabemonitor“ von der Deutschen Nationalbibliothek der Zeitschriftenstatus eingeräumt wird. Die Deutsche Nationalbibliothek sammelt regelmäßig erscheinende Druckwerke. Eine Indizierung des Anspruches aus § 4 Abs. 1 LPrG SH ist damit nicht verbunden. Auch ist es irrelevant, ob die Klägerin Sondervorschriften für periodische Druckwerke hinsichtlich Impressumspflicht und Anspruch auf Gegendarstellung erfüllt. Für die Voraussetzungen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs ist damit nichts ausgesagt.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die die Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts anbringt, verfangen nicht. Die Voraussetzungen des Anspruches nach § 4 Abs. 1 LPrG SH mit dem Inhalt der Auslegung des Verwaltungsgerichts genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet neben seiner Funktion als Abwehrrecht auch aus seinem objektiv-rechtlichen Gehalt die institutionelle Eigenständigkeit der Presse. Hieraus leitet sich die Pflicht des Gesetzgebers ab, die Rechtsordnung so zu gestalten, dass die Presse ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung gerecht wird und ihr eine funktionelle Betätigung ermöglicht wird (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 6 A 2.12 –, Rn. 27, juris, m.w.N.). Hierzu zählen auch behördliche Auskunftspflichten. Dem Gesetzgeber steht bei der Umsetzung jedoch ein weiter Ausgestaltungsspielraum zu. Der Gesetzgeber unterliegt dabei deutlich schwächeren verfassungsrechtlichen Direktiven als beim Erlass von Regelungen, mit denen Eingriffe in den abwehrrechtlichen Gewährleistungsgehalt der Pressefreiheit verbunden sind. Er ist nicht gehindert, bestimmte Funktionsbereiche von dem Auskunftsanspruch auszunehmen (BVerwG aaO).

Es ist hier nicht erkennbar, dass der presserechtliche Auskunftsanspruch aus § 4 Abs. 1 LPrG SH diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Die Beschränkung auf solche Vertreter der Presse, die an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirken,

sichert klassischen Journalisten eine effektive Informationsbeschaffung von Behörden. Damit wird der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Presse und ihrer Funktion genüge getan. Es ist nicht zu beanstanden, dass § 4 Abs. 1 LPrG SH in der Auslegung des Verwaltungsgerichts eine Informationsbeschaffung für eine im Wesentlichen kommerzielle Kommunikation ausnimmt. Die bloß kommerzielle Nutzung von Informationen ist gerade nicht die Funktion der Presse, die vom objektiv-rechtlichen Gehalt der Pressefreiheit vorausgesetzt wird.

Ein Auskunftsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 9a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Satz 1, § 55 Abs. 3 RStV. Danach besteht für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergegeben werden, gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Es fehlt hier an einem journalistisch-redaktionell gestalteten Angebot der Klägerin. Die Bindestrich-Verknüpfung bedeutet journalistisch und redaktionell, d.h. das Angebot muss kumulativ beide Voraussetzungen erfüllen (Lent, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 14. Edition, RStV § 54 Rn. 5).

Journalistisch-redaktionelle Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen Informationen nach ihrer angenommenen gesellschaftlichen Relevanz ausgewählt und zusammengestellt werden. Dahinter steht das Ziel des Anbieters, zur öffentlichen Kommunikation beizutragen. Dabei ist es allerdings nicht erforderlich, dass das Angebot sich an eine breite Öffentlichkeit richtet. Auch auf enge Zielgruppen zugeschnittene Angebote können journalistisch sein, wenn sie eine erkennbare publizistische Zielsetzung haben, d.h. von der Intention her auf Teilhabe am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung – jedenfalls innerhalb der Zielgruppe – angelegt sind. Kommerzielle Kommunikation fällt grundsätzlich nicht unter die journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote (VGH Mannheim, Beschluss vom 25. März 2014 – 1 S 169/14 –, Rn. 22, juris).

Nach diesen Grundsätzen liegt hier gerade kein journalistisch-redaktionelles Angebot vor. Die Intention der Klägerin liegt – wie oben erläutert – nicht in der Teilhabe am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung. Sie zielt vielmehr auf die Befriedigung der geschäftlichen Informationsinteressen der Nutzer ihrer Angebote ab. Es handelt sich somit um kommerzielle Kommunikation. Auch die elektronische Ausgabe des „Auftragsmonitors“ ändert – wie oben ausgeführt – an diesem Befund nichts. Die Behauptung der Klägerin, durch eine solche Auslegung wären hunderte von Fachzeitschriften in ihrem

Bestand gefährdet, ist nicht nachvollziehbar. Denn bei herkömmlichen Fachzeitschriften geht es tatsächlich um eine auf die Meinungsbildung ausgerichtete Aufarbeitung von Fachthemen, die der Publikation der Klägerin gerade fehlt.

Auch der Zulassungsgrund der Divergenz liegt nicht vor.

Eine Berufung ist wegen Divergenz zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht; § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Dies ist hier nicht der Fall. Soweit die Klägerin Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und des Obergerichts Bremen anführt, ist dies schon deshalb für den Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO irrelevant, weil diese Gerichte nicht in der Norm aufgezählt werden. Maßgeblich ist die Abweichung von einer Entscheidung der aufgeführten Gerichte und nicht auch eines anderen obersten Bundesgerichts. Soweit sich die Klägerin auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts beruft, müsste eine Abweichung von tragenden rechtlichen Erwägungen einer Entscheidung dieser Gerichte vorliegen. Die Entscheidung, von der abgewichen wird, muss sich grundsätzlich auf dieselbe Rechtsvorschrift beziehen (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 132 Rn. 14 f.). Das ist hier nicht der Fall.

Schon zweifelhaft ist, ob die Klägerin den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargelegt hat. Grundsätzlich muss sowohl der der höchstrichterlichen Entscheidung zugrunde liegende Rechtssatz als auch der vom Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung aufgestellte abstrakte Rechtsatz aufgezeigt werden, der im Widerspruch steht und die Entscheidung trägt. Es bedarf dabei eines Obersatzvergleichs durch Gegenüberstellung und einer Darlegung, worin der Widerspruch zu sehen ist (vgl. Roth, in: BeckOK VwGO, 39. Edition, § 124a Rn. 78). Diesen Anforderungen wird die Klägerin kaum gerecht, indem sie im Wesentlichen Zitate von höchstrichterlichen Entscheidungen aneinanderreihet. Darüber hinaus ist ein Widerspruch jedoch auch nicht erkennbar.

Soweit sich die Klägerin auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Gebot der staatlichen Inhaltsneutralität bezieht (Urteil vom 16. März 2016 – 6 C 66.14 –, Rn. 26, juris; BVerwG, Urteil vom 1. Oktober 2014 – 6 C 35.13 –, Rn. 41, juris), liegt keine Abweichung vor. Die Entscheidungen betreffen Fälle, in denen die Presse-eigenschaft des die Auskunft Begehrenden unzweifelhaft war. Die Fundstellen beziehen sich auf den Gegenstand

des Informationsanliegens und nicht – wie in diesem Fall – auf die Frage, ob der Anspruchsteller überhaupt als Vertreter der Presse bei der Meinungsbildung mitwirkt. Gleiches gilt auch für die von der Klägerin angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2015 (– 1 BvR 1452/13 –, Rn. 14, juris).

Soweit sich die Klägerin auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bezieht (Beschluss vom 8. Oktober 1996 – 1 BvR 1183/90 –, Rn. 26, juris; Urteil vom 15. Dezember 1999 – 1 BvR 653/96 –, Rn. 94 f., juris), betreffen diese Entscheidungen nicht die Auslegung von presserechtlichen Auskunftsansprüchen, sondern be-

ziehen sich auf die Reichweite der Pressefreiheit als grundrechtlich geschütztes Abwehrrecht. Eine Abweichung liegt damit nicht vor.

Soweit die Klägerin auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Pressefreiheit auch auf die bloß technische Verbreitung von Äußerungen Dritter verweist (Beschluss vom 15. Dezember 2011 – 1 BvR 1248/11, Rn. 31, juris), liegt ebenfalls keine Abweichung vor. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts betrifft nicht den grundrechtlichen Schutz der Pressefreiheit als solchen. Das Verwaltungsgericht hat die Tatsache, dass viele der Berichte der frei

zugänglichen Webseiten „www.Auftragsvergabemonitor.de“ und „www.Bahnmarkt-Vergabemonitor.EU“ bloß aus der Wiedergabe fremder Bezugsquellen bestehen, nicht inhaltlich bewertet, sondern als Beleg dafür herangezogen, dass eine redaktionelle Bearbeitung der Meldungen mit dem Ziel, zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, zu verneinen sei. Zwar mag grundsätzlich die Verbreitung von Äußerungen Dritter auch von der Pressefreiheit umfasst sein, die hier zu prüfenden Ansprüche aus § 4 Abs. 1 LPrG SH sowie aus § 9a RStV haben jedoch engere Voraussetzungen.



Wir suchen **zum 1. Februar 2018**

eine Dezernentin / einen Dezernenten (Vollzeit)

für das Dezernat mit dem Schwerpunkt „Stadtentwicklung (Bau, Planung und Umwelt)“. Angesichts der kommunalen Themenvielfalt werden dem Dezernat noch weitere Themengebiete aus dem Aufgabenspektrum der kommunalen Selbstverwaltung zugeordnet.

Der Städteverband Schleswig-Holstein vertritt als kommunaler Landesverband die kommunalen Interessen und Belange aller 4 kreisfreien und 58 kreisangehörigen Städte sowie der Gemeinden Halstenbek, Sylt und Rellingen. Aufgrund seiner Mitgliederstruktur werden sowohl die Interessen des ländlichen als auch des städtischen Raumes vertreten. Aufgabe ist es, die im Grundgesetz und der Landesverfassung garantierten Rechte auf gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren und zu stärken sowie die gesetzlich eingeräumten Beteiligungsrechte (§ 132 GO) wahrzunehmen. Sitz des Städteverbandes Schleswig-Holstein ist Kiel.

Die Anstellung erfolgt in Abhängigkeit der laufbahn- bzw. tarifrechtlichen Voraussetzungen in ein beamtenrechtsähnliches Verhältnis oder in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die Einstufung erfolgt gemäß E 14 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 14 BBesO.

Gesucht wird eine hochmotivierte, hochqualifizierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative, Teamfähigkeit und Verhandlungsgeschick. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen (z.B. Volljurist/in oder vergleichbarer Hochschulabschluss) und sollte über Erfahrungen auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung verfügen. Vertiefte juristische Kenntnisse, praktische Berufserfahrungen in der Kommunalverwaltung, Kommunalverbänden oder in der Ministerialverwaltung sowie die Kenntnis des schleswig-holsteinischen Kommunalrechts und der schleswig-holsteinischen Verwaltungsstruktur sind von Vorteil.

Der Städteverband bietet ein modernes Arbeitsumfeld mit leistungsgerechter Bezahlung, einem motivierten Team und Aufstiegsmöglichkeiten. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweisen werden (gerne auch per E-Mail) bis zum 10. November 2017 an folgende Adresse erbeten:

Städteverband Schleswig-Holstein
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Jochen von Allwörden
Reventloulallee 6, 24105 Kiel
(jochen.von.allwoerden@staedteverband-sh.de)

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte am 13. September auf der NordBau

Traditionell tagte der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT im Rahmen seiner zweiten Jahressitzung auf dem Messegelände der NordBau. Neben einer umfangreichen Tagesordnung hatte der Ausschuss zwei Gäste zur Sitzung eingeladen, die zu aktuellen Themen referierten. Gleich zu Beginn der Sitzung stellte Lars Kaiser als Leiter des Landesbüros im Projekt NEW 4.0 Grundsätze und Ziele der zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg gebildeten Innovationsallianz vor. Rund 60 Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik haben sich dem länderübergreifenden Großprojekt angeschlossen, um die Energiewende im Norden zukunftsfähig und erfolgreich zu gestalten. Wesentliches Ziel ist es, die Gesamtregion bis zum Jahr 2035 zu 100 Prozent sicher, zuverlässig und kostengünstig mit regenerativem Strom zu versorgen. Hierfür soll Strom intelligent und bedarfsorientiert erzeugt und genutzt werden. Herr Kaiser stellt das Projekt sowie eine Roadshow, auf die auch Gemeinden im Rahmen eigener Veranstaltungen zurückgreifen können, in dieser Ausgabe der Gemeinde vor.

Als weiteren Gast konnten die Ausschussmitglieder Erik Brauer, Leiter der IB.SH Energieagentur, begrüßen, der ein besonderes Beratungsangebot im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes zur Erstellung eines Kommunalen Energiemanagements vorstellte. Hintergrund seien die nach wie vor erheblichen Einsparpotenziale in den Gemeinden, die durch eine ganzheitliche Betrachtung verschiedener Bereiche sichtbar werden. Beispielhaft nannte Erik Brauer die Sensibilisierung von Gebäudenutzern, die Betriebsoptimierung von Anlagentechniken oder die Einführung eines Energiecontrollings, welches durch ein „Gebäude-EnergieEffizienz-Spiegel“, ein „Liegenschafts-EnergieEffizienz-Kataster“ oder durch eine monatliche „EnergieEffizienz-Kontrolle“ flankiert werden könne. Abschließend gab Erik Brauer einen Überblick über bestehende Fördermöglichkeiten.

Im Zuge der weiteren Beratungen stellte die Geschäftsstelle das Angebot der Agentur Landmobil zur Einrichtung von Bürgerbussen vor. Insbesondere die Möglichkeit, Bürgerbusse außerhalb des

Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) - bedarfsorientiert, ohne festen Fahrplan - einzusetzen, stieß bei den Ausschussmitgliedern auf reges Interesse. So können zum einen Leerfahrten vermieden werden, zum anderen bietet der flexiblere Rahmen Möglichkeiten zusätzlicher Hilfestellungen im Alltag, wie etwa das Abholen von Fahrgästen vor ihrer Haustür. Während in Schleswig-Holstein derzeit 10 Bürgerbusse im Einsatz sind, hat die Agentur Landmobil in Rheinland-Pfalz seit der Beauftragung durch das Land im Jahr 2010 54 Bürgerbusse auf den Weg gebracht, die fast ausschließlich außerhalb des PBefG fahren. Die Ausschussmitglieder sprachen sich dafür aus, die Mitglieder über dieses Angebot zu informieren und sich gegenüber der Landesregierung für die Schaffung von Fördermöglichkeiten einzusetzen. Schließlich bestehen in anderen Bundesländern Förderungen für Erstberatungen oder die Beschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen.

Darüber hinaus informierte die Geschäftsstelle u.a. über den Sachstand zum Projekt gegen Katzenelend sowie über die Initiierung des Norddeutschen Netzwerkes Klärschlamm und berichtete aus der Arbeitsgruppe des Landes zum Rückbau der Kernkraftwerke.

Daniel Kiewitz

Veranstaltungsankündigung:

KomFIT-Jahresveranstaltung am 2. November 2017 in Kiel

Am 2. November 2017 ist die Kieler Halle 400 wieder Schauplatz der jährlichen Veranstaltung des Kommunalen Forums für Informationstechnik (KomFIT) rund um die kommunale Informationstechnik und E-Government.

„E und I – kraftvolle Vitamine für eine moderne Verwaltung“

ist das Motto der diesjährigen Veranstaltung. Als Schwerpunkte zeichnen sich auch in diesem Jahr die Bereiche E-Government und Informationssicherheit ab.

Das Landesverwaltungsgesetz Schles-

wig-Holstein (LVwG) regelt die kurzfristige Umsetzung zahlreicher Anforderungen zur verbesserten elektronischen Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und auch Behördenintern. Nutzen Sie die Veranstaltung, um sich über besonders dringliche Umsetzungsanforderungen wie das Besondere Behördenpostfach (BePo) und die elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu informieren.

Neben den nach dem LVwG umzusetzen den Aufgaben werden auch attraktive Online-Lösungen auf dem Weg zur Digitalen Verwaltung aufgezeigt.

Verschaffen Sie sich einen Überblick darüber, wie man mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Informationssicherheit auch den Anforderungen durch die neue EU-DSGVO gerecht wird. Holen Sie sich Tipps, wie man das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Notwendigkeit gezielter Sicherheitsmaßnahmen verbessert.

Nutzen Sie auch die Gelegenheit, einen Eindruck über aktuelle kommunale Lösungen aus den Bereichen Hard- und Software sowie Dienstleistung zu gewinnen. Hierfür sind wieder eine umfangreiche Messe und zahlreiche korrespondierende Ausstellervorträge vorgesehen.

Ständig aktualisierte Informationen zur Veranstaltung sind unter <https://www.komfit-blog.de/komfit-jahresveranstaltung-02-11-2017/> zu finden. Dort können sich interessierte Besucherinnen und Besucher kostenfrei zur Veranstaltung anmelden.

Projekt gegen Katzenelend – Herbstaktion bis zum 10. November

Im Rahmen des landesweiten Projektes gegen Katzenelend, welches von den kommunalen Landesverbänden, dem Land, den Tierschutzverbänden, der Tierärzteschaft und dem Landesjagdverband getragen wird, ist es erneut möglich, Katzen kastrieren zu lassen. Die diesjährige Herbstaktion ist am 16. Oktober gestartet und endet am 10. November 2017. Wie im vergangenen Jahr auch, können ausschließlich freilebende Katzen über den bei der Tierärztekammer verwalteten Fonds kastriert, gechippt und in einer Datenbank erfasst werden. Tierschutzverbände, aber auch private Initiativen und engagierte Personen sind dazu aufgerufen, freilebende Katzen - etwa an bekannten Futterstellen - einzufangen und im Aktionszeitraum über den eingerichteten Fonds kastrieren lassen.

Seit Beginn des Projektes im Herbst 2014 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 10.104 Katzen kastriert. Mit ca. 64 Prozent handelte es sich dabei weit überwiegend um freilebende Katzen. Das Pilotprojekt gegen Katzenelend hat gezeigt, dass die

Anzahl der Fundtiere z.T. deutlich reduziert werden konnte und damit auch Kosten für Fundtiere eingespart werden konnten. Die kommunalen Landesverbände bitten wie bereits zum Beginn der letzten Aktion auch, den eingerichteten Fonds durch freiwillige Spenden finanziell zu unterstützen. Die Sicherung der Finanzierung und damit auch die Fortführung des Projektes stehen in besonderem Interesse aller Gemeinden.

Freiwillige Finanzierungsbeiträge bitten wir auf das bei der Tierärztekammer eingerichtete Sonderkonto zu leisten:

Kontobezeichnung:

Pilotprojekt Katzenelend S-H

IBAN: DE61 2186 0418 0033 2005 58

BIC: GENODEF1RHE

Gemeindekongress des SHGT 2017: Fotos und Vorträge online

Am 6. Oktober 2017 fand der Gemeindekongress des SHGT mit über 700 Teilnehmern und knapp 30 Ausstellern im Kieler Schloss statt. Höhepunkt des Kongresses war die Rede des Bundesprä-

sidenten Frank-Walter Steinmeier. Die Geschäftsstelle hat die freigegebenen Vorträge des Kongresses (sowie der Fachforen) und Fotos der Veranstaltung auf der Homepage des Gemeindetages (www.shgt.de /Rubrik Presse & Veröffentlichungen) eingestellt.

Termine:

09.11.2017: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

09./10.11.2017: Bürgermeisterfachkonferenz

14.11.2017: 9. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

16.11.2017: Fortbildungsveranstaltung zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung

12.12.2017: Landesvorstand des SHGT

Pressemitteilung

SHGT vom 06. Oktober 2017

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier spricht beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

-Über 700 Teilnehmer treffen sich zum Gemeindekongress in Kiel -

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat den Gemeindekongress des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages besucht und sich mit einer Rede an die Kommunalpolitiker gewandt. Auch Ministerpräsident Daniel Günther sprach zu den Teilnehmern.

Der Gemeindekongress des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages findet alle 5 Jahre statt und ist das größte regelmäßige kommunale Treffen in Schleswig-Holstein. Teilgenommen haben über 700 Kommunalpolitiker, Ehrengäste und Vertreter von Unternehmen. Knapp 30

Aussteller haben sich den Teilnehmern präsentiert. Mehrere Fachvorträge widmeten sich den Themen „Eine digitale Agenda für jede Gemeinde?“ und „Demografischer Wandel: Zusammenleben 2030“. Der Gemeindekongress 2017 stand unter dem Motto: „Demokratie leben – Zukunft gestalten“.

Bürgermeister Thomas Schreitmüller, Landesvorsitzender des Gemeindetages: „Der Besuch des Bundespräsidenten ist für die Gemeinden in Schleswig-Holstein eine große Ehre. Den Mitarbeitern in den Rathäusern, den Bürgermeistern und den

Ehrenamtlern wird damit der Rücken gestärkt. Die Gemeinden haben Schleswig-Holstein vorangebracht, insbesondere weil sie z.B. in die Kindertagesstätten und den Breitbandausbau investieren. Bei diesen Themen steht Schleswig-Holstein bundesweit mit an der Spitze. Dies ist eine große Leistung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Kommunalpolitiker vor Ort.“

Der Gemeindetag werbe dafür, dass sich die Bürgerinnen und Bürger für die Kommunalwahl am 6. Mai 2018 interessieren und selbst bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, so Schreitmüller weiter.

Neben der Rede des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten richtete auch Landtagspräsident Klaus Schlie ein Grußwort an die Gäste. Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes legte in seinem Vortrag die Forderungen der Städte und Gemeinden an die neue Bundesregierung dar.

Slam Poetin Mona Harry lieferte den kulturellen Höhepunkt und Abschluss des Gemeindekongresses.